

Dear reader,

This is an Accepted Manuscript that has been published in *Die Diözesankurie des Bistums Limburg – aktueller Aufbau und Herausforderungen*, edited by Burkhard Josef Berkmann.

The document does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Peter Platen

Die Diözesankurie des Bistums Limburg – aktueller Aufbau und Herausforderungen
in: Burkhard Josef Berkmann (Hrsg.), *Die Diözesankurie. Blick hinter die Kulissen der
Bistumsverwaltung*

Berlin u.a.: Peter Lang 2021, 61–111

<https://doi.org/10.3726/b17946>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Peter Lang: <https://www.peterlang.com/repository-policy/>

Your IxTheo team



Workshop „Die Diözesankurie“ – LMU München 13./14.02.2020

Die Diözesankurie des Bistums Limburg – aktueller Aufbau und Herausforderungen

1. Einführung und Rechtsgrundlagen

Der frühere Diözesanökonom und Finanzdezernent des Bistums Limburg, Gordon Sobbeck, seit 01. Juli 2019 in gleicher Position im Erzbistum Köln tätig, bringt seine Erfahrung mit dem – gemessen an der Anzahl der bei öffentlichen Vorstellung von Finanzberichten des Bistums Limburg anwesenden Medienvertretern – nachlassenden inner- wie außerkirchlichen Interesse auf den Punkt: „Nichts ist nach außen so langweilig, wie eine dauerhafte und ernst gemeinte Transparenz.“¹ Ein ähnliches Schicksal mag daher auch der Internetseite „Rechtssammlung des Bistums Limburg“ (<https://rechtssammlung.bistumlimburg.de>) drohen, die ausweislich des einleitenden Textes das Anliegen verfolgt, das im Bistum Limburg geltende Recht in einer vereinfachten Weise auffindbar zu machen. Ähnlich wie bei den Finanzdaten kann die durch die Rechtssammlung hergestellte Transparenz wohl nur im Kontrast zu dem früheren Zustand einer rein internen bzw. von Zufälligkeiten abhängigen Rechtskenntnis gewürdigt werden.² In dieser Rücksicht ist die Institutionalisierung der die umfassende Kenntnisnahme des geltenden Rechts ermöglichende Rechtssammlung auch als ein Beitrag zu einer kirchlichen Rechtskultur zu begreifen.

Inhaltlich umfasst die Rechtssammlung

- die vollständigen diözesanen Amtsblätter ab 1985;
- die einem einzigen PDF-Dokument zusammengeführte „Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg“ (SVR)³;
- das Recht der Synodalen Gremien;
- Liturgisches Recht einschließlich des diözesanen Direktoriums und Kalendariums;
- Statuten und Ordnungen des Domkapitels wie des Bischöflichen Stuhls, einschließlich früherer Fassungen;
- Normtexte zur Prävention und Intervention von sexuellem Missbrauch;
- im Bistum Limburg geltendes Partikularrecht für Bezirke, Dekanate und Pfarreien;
- Statuten, Ordnungen und Satzungen im Bereich der diözesanen Vermögensverwaltung;

¹ Vgl. hierzu das Interview mit Gordon Sobbeck auf katholisch.de vom 03.04.2020: <https://www.katholisch.de/artikel/24891-koelner-finanzdirektor-bistuemer-muessen-sich-finanziell-kleiner-setzen>; eingesehen am 14.04.2020).

² Aus dieser Rücksicht ist es nicht nachvollziehbar, dass die Internetressourcen des Apostolischen Stuhls das geltende universalkirchliche Recht keineswegs aktualisiert darbieten.

³ Bei der SVR handelt es sich um eine offiziöse Sammlung von Normtexten insbesondere im Bereich des im Bistum Limburg geltenden Arbeitsrechts wie des Vermögensrechts.

- Statuten, Ordnungen und Satzungen sowie Handbücher im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Förderrichtlinien im Bereich Kinder, Jugend und Familie;
- Partikularrecht mit Geltung für pastorale Berufsgruppen;
- und – hier von besonderem Interesse – Normtexte unterschiedlicher Art hinsichtlich der Diözesankurie.

Ausgehend von der Begriffsbestimmung in c. 469 CIC besteht die Diözesankurie aus jenen Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Verwaltung der Diözese und bei der Rechtsprechung.⁴ Damit gehört auch das Diözesangericht, das im Bistum Limburg die Bezeichnung Bischöfliches Offizialat trägt und gegenwärtig unter Leitung von Herrn Offizial Prälat Dr. Günter Assenmacher steht⁵, zur Diözesankurie. Im Unterschied zu der unter „Bischöfliches Ordinariat Limburg“ firmierenden Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg ist für das Diözesangericht des Bistums Limburg mit Ausnahme der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren⁶, wonach beim Bischöflichen Offizialat eine oder mehrere Wahlprüfungskammern gebildet werden, kein diözesanes Recht in Gesetzesform erlassen worden.⁷ Im Unterschied hierzu sind für die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg bzw. für Einrichtungen innerhalb des Ordinariates zahlreiche Normtexte erlassen worden.

Ungeachtet der nachfolgenden Betrachtung von Einzelfragestellungen sind an dieser Stelle als Rechtsgrundlagen der Diözesankurie vor allem folgende partikularrechtliche Verfügungen zu nennen:

- „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“ vom 22.12.2005, in: Amtsblatt Limburg 2006, 219-222, zuletzt geändert durch Verfügung vom 16.03.2016, in: Amtsblatt Limburg 2016, 472-480, hier: 478.
- „Satzung der Dezernentenkonferenz“ vom 05.12.2000, in: Amtsblatt Limburg 2000, 180f.
- „Satzung der Plenarkonferenz“ vom 05.12.2000, Amtsblatt Limburg 2000, 179f.
- „Satzung der Pastorkammer des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000, in: Amtsblatt Limburg 2000, 181f., geändert durch Verfügung vom 30.01.2006, in: Amtsblatt 2006, 237.
- „Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000, in: Amtsblatt 2000, 182f.
- „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg“ vom 16.03.2016, in: Amtsblatt 2016, 472-480, hier: 476f.

⁴ Vgl. hierzu mit der Erschließung weiterer Literatur *Peter Platen*, Die Diözesankurie, HdbKathKR³, 638-651.

⁵ Vgl. Amtsblatt 2018, 486.

⁶ Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren, vom 24.11.1977, in: Amtsblatt 1977, 587f.

⁷ In der Folge soll daher auch nicht weiter auf das Bischöfliche Offizialat eingegangen werden.

- „Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg“ vom 16.03.2016, in: Amtsblatt 2016, 472-480, hier: 477f.
- „Satzung für das Diözesansynodalamt“ vom 12.09.1975, in: Amtsblatt 1975, 152.

2. Generalvikar, stellvertretende Generalvikare und Bischofsvikare

2.1 Ernennung des Generalvikars

Mit Blick auf seine Stellung in der Bischöflichen Kurie ist es angemessen, an erster Stelle auf den Generalvikar des Bischofs einzugehen, der „ohne Hintanstellung der übrigen Kurialbeamten als wichtigster Mitarbeiter des Bischofs in der Diözesanverwaltung bezeichnet werden“⁸ kann. Der universalkirchliche Gesetzgeber sieht in c. 479 § 1 CIC vor, dass der Generalvikar kraft seines Amtes in der gesamten Diözese über die ausführende Leitungsgewalt verfügt, die dem Diözesanbischof zukommt, zur Setzung aller Verwaltungsakte, allerdings unter Ausschluss jener, die der Diözesanbischof sich vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern. Schon häufiger ist an der verbreiteten Praxis der Erteilung genereller Spezialmandate an General- bzw. Bischofsvikaren Bedenken formuliert worden, da dies eine beträchtliche Aushöhlung des bischöflichen Amtes bewirkt.⁹ Dem Generalvikar des Bischofs von Limburg sind durch Urkunde vom 18.09.2016 in Entsprechung zu der erwähnten verbreiteten Übung „generelle Spezialmandate“ übertragen worden:

„Zugleich beauftrage ich ihn, als mein persönlich Bevollmächtigter über den gesetzlichen Aufgabenbereich des Generalvikars hinaus auch alle jene Akte vorzunehmen, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (vgl. c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC). Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Limburg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC). Dies umfasst auch die dem Diözesanbischof zukommenden Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Bistums Limburg. Ich bevollmächtige ihn außerdem, den Bischöflichen Stuhl zu Limburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.“¹⁰

⁸ Georg Bier, Vor c. 475, Rn. 2: MK CIC (Stand: Dezember 1999). Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnete das Amt des Generalvikars gegenüber den anderen Ämtern in der diözesanen Kurie als eminens (vgl. VatII CD 27), was das Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe der C Ep vom 22. 2. 2004 (dt.: VApSt 173) in Nr. 178 ausdrücklich aufgreift.

⁹ Vgl. für viele Rüdiger Althaus, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Paderborn u. a. 2000 (PThSt 28), 600.

¹⁰ Aus der Urkunde vom 18.09.2016, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Domkapitular Wolfgang Rösch zum Generalvikar des Bischofs von Limburg ernannt hat (vgl. Amtsblatt Limburg 2016, 568).

Trotz der hierdurch bewirkten Gleichsetzung von Diözesanbischof und Generalvikar im Bereich der ausführenden Leitungsgewalt zeigt sich in der Praxis dennoch ein Unterschied, insofern es bislang in keinem einzigen Fall dazu gekommen ist, dass die Aufhebung oder Errichtung einer Pfarrei, die Profanierung einer Kirche oder die Ernennung eines Pfarrers durch den Generalvikar vorgenommen worden ist, was übrigens auch für die früheren Generalvikare unter den Amtsvorgängern des gegenwärtigen Bischofs von Limburg festgestellt werden kann. Dies mag ein Hinweis darauf sein, dass „generelle Spezialmandate“ einerseits doch nicht zu der befürchteten Aushöhlung des diözesanbischöflichen Amtes beitragen, andererseits – wie die Praxis zeigt – schlicht überflüssig zu sein scheinen.

2.2 Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars sowie eines weiteren Stellvertretenden Generalvikars

Auch im Bistum Limburg wird für den Fall der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars dadurch Sorge getragen, dass ein sogenannter „stellvertretender Generalvikar“ ernannt ist, wobei diese Bezeichnung unpräzise ist, da es nicht um eine Stellvertretung des Generalvikars, sondern um einen in besonderen Fällen erforderlichen weiteren Vikar des Bischofs geht.¹¹ In der diesbezüglichen Urkunde wird allerdings deutlich gemacht, dass der stellvertretende Generalvikar im rechtlichen Kern ein *Ersatz-Generalvikar*¹² ist, der zudem hinsichtlich der Spezialmandate nicht anders gestellt ist, als der Generalvikar des Bischofs von Limburg:

„Hiermit ernenne ich mit Wirkung zum 27. September 2016 gemäß c. 477 § 2 CIC für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung meines Generalvikars Herrn Pfarrer Georg Franz zum stellvertretenden Generalvikar.

Hierzu übertrage ich ihm auch die Vollmachten, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (vgl. c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC). Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Limburg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC). Dies umfasst auch die dem Diözesanbischof zukommenden Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Bistums Limburg. Außerdem bevollmächtige ich ihn, den Bischöflichen Stuhl zu Limburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.“¹³

¹¹ Ob eine pauschale, für alle künftig eintretenden Fälle von Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars gedachte Ernennung eines solchen Ersatzmannes vom Wortlaut der Norm gedeckt ist, kann angefragt werden, vgl. *Georg Bier*, c. 477, Rn. 9 u. 13 MK CIC (Stand: Dezember 1999).

¹² Vgl. *Bier*, ebd. (Anm. 11) Rn. 8.

¹³ Aus der Urkunde vom 27.09.2016, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, den nunmehrigen Domkapitular Georg Franz zum stellvertretenden Generalvikar ernannt hat (Amtsblatt 2016, 568).

Wie in der Folge noch zu erörtern sein wird, kann es sicherlich als Folge des Vorbehalts zahlreicher partikularrechtlicher Zeichnungsbefugnisse für den Generalvikar besonders mit Blick auf Personalfragestellungen wie auch des weitgehenden Verzichts auf das Instrument einer umfassenden Delegation von Leitungsgewalt durch den Generalvikar an andere Amtsträger der Diözesankurie gedeutet werden, dass es zur Ernennung eines weiteren stellvertretenden Generalvikars gekommen ist. Hinsichtlich der mit diesem partikularrechtlichen Kirchenamt verbundenen Befugnisse kann auf die Darlegungen zur Rechtsfigur des Stellvertretenden Generalvikars verwiesen werden. In der Ernennungsurkunde heißt es:

„Hiermit ernenne ich mit Wirkung zum 24. Juni 2018 gemäß c. 477 § 2 CIC für den Fall, dass sowohl mein Generalvikar als auch der stellvertretende Generalvikar Domkapitular Georg Franz abwesend oder verhindert sind, Herrn Weihbischof Domkapitular Dr. Thomas Löhr zum Stellvertretenden Generalvikar.“¹⁴

2.3 Bischofsvikare im Bistum Limburg

Das Amt des Bischofsvikars wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. Dekret Christus Dominus, Nrn. 23, 26 und 27) geschaffen und zielte von der Grundüberlegung darauf, die Auxiliarbischöfe¹⁵ - uns ist eher die Bezeichnung Weihbischöfe vertraut - an der Leitung der Diözese zu beteiligen. Diese Konzeption wird im geltenden Recht dadurch umgesetzt, dass ein Auxiliarbischof nach der Vorschrift des c. 406 § 2 CIC durch den Diözesanbischof, wenn schon nicht zum Generalvikar, so doch wenigstens zum Bischofsvikar zu ernennen ist. Das Amt des Bischofsvikars weist hierbei lediglich die Formalstruktur eines Amtes auf, „weil es keine gesetzlich festgelegten Aufgaben besitzt und erst durch die Aufgabenzuweisung durch den Diözesanbischof die zu einem Amt im rechtlichen Sinne notwendige inhaltliche Bestimmung erfährt“¹⁶. Ansonsten ist das Amt des Bischofsvikars „formalrechtlich ganz und gar dem Amt des Generalvikars

¹⁴ Aus der Urkunde vom 24.06.2018, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Weihbischof Domkapitular Dr. Thomas Löhr für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung sowohl des Generalvikars als auch des stellvertretenden Generalvikars zum stellvertretenden Generalvikar ernannt hat (vgl. die Meldung unter den Dienstnachrichten im Amtsblatt 2018, 423). Der weitere Text der Urkunde ist identisch mit der Urkunde, durch die Domkapitular Franz zum Stellvertretenden Generalvikar berufen wurde.

¹⁵ Vgl. *Matthias Pulte*, Bischofskoadjutor und Auxiliarbischof, in: *HdbKathKR*³, 612-619.

¹⁶ *Klaus Mörsdorf*, Einleitung und Kommentar des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*. 2. Aufl., Das Zweite Vatikanische Konzil - Dokumente und Kommentare, 3 Bde., hg. von Josef Höfer und Karl Rahner Freiburg i. Br., Basel, Wien 1967-1968, hier: Bd. 2, 127-247, hier: 201 (in Bezug auf Vaticanum II, Dekret Christus Dominus vom 07. Dezember 1965, Nr. 27, gleichwohl hat die Aussage für das geltende Recht Bestand).

nachgebildet“¹⁷. Es ist aber zu beachten, dass ein Bischofsvikar, der nicht zugleich Auxiliarbischof ist, nur auf Zeit ernannt werden kann (vgl. c. 477 § 1 CIC).

Rechtlich ist der Bischofsvikar dem Generalvikar weder über- noch untergeordnet (vgl. c. 65 § 2) und untersteht nicht dem Weisungsrecht des Generalvikars¹⁸. Gleichwohl kann der Generalvikar aufgrund seiner umfassenden Vollmacht in den Aufgabenbereichen des Bischofsvikars ohne dessen Einverständnis zwar nicht erlaubterweise, aber dennoch gültig handeln¹⁹. Angesichts dieser Grundkonstellation liegt es auf der Hand, dass die Koordination des kurialen Wirkens unter dem Stichwort „Einheit der Diözesanverwaltung“²⁰ durchaus das Potential für Konflikte in sich birgt. Anders als bei anderen Kirchenämtern hat der Gesetzgeber die Aufgaben und Befugnisse des Bischofsvikars aber nicht präzise festgelegt. In c. 479 § 2 CIC werden lediglich einige mögliche Zuständigkeitsbereiche genannt, indem auf ein Gebietsteil, auf einen Funktionsbereich oder auf die Gläubigen eines bestimmten Ritus oder sonstigen bestimmten Personenkreises abgestellt wird.

Im Bistum Limburg sind gegenwärtig folgende Bischofsvikare ernannt:

- Bischofsvikar für den synodalen Bereich
- Bischofsvikar für die Ökumene
- Bischofsvikar für Orden und Geistliche Gemeinschaften
- Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung.

2.3.1 Bischofsvikar für den synodalen Bereich

¹⁷ *Ludwig Schick*, Die Diözesankurie, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Joseph Listl und Heribert Schmitz, zweite, grundlegend neubearbeitete Aufl. Regensburg 1999, 463-474, hier: 469; s. auch *Karl-Bruno Fritzen*, Der Bischofsvikar im Zweiten Vatikanum. Entstehung und Sendung, Köln 1980, vollst. zugl.: Rom, Pont. Univ. Gregoriana, Diss., 116; *Roland Scheulen*, Das Amt des „Vicarius Episcopalis“. Ein kirchenrechtlicher Beitrag zur Ämterstruktur in der Partikularkirche, Würzburg 1991 (FzK 11), 18; Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von *Eduard Eichmann*, fortgeführt von *Klaus Mörsdorf*, neu bearb. von *Winfried Aymans*. 13. Aufl., 2 Bde. Paderborn, München, Wien, Zürich 1991-1997, hier: Bd. 2, 379.

¹⁸ Siehe hierfür *Schick*, Diözesankurie (Anm. 17), 470, wie auch *Antonio Viana*, Kommentar der cc. 469-481 CIC, in: *Comentario Exegético al Código de Derecho Canónico*, hg. vom Instituto Martín de Azpilcueta, Facultad de Derecho Canónico, Universidad de Navarra, obra coordinada y dirigida por Angel Marzoa u. a., Segunda edición, Pamplona 1997, Bd. II/2, 1032-1082 und 1062-1065, Ders., Las relaciones jurídicas entre el vicario general y los vicarios episcopales, in: *Revista Española de Derecho Canónico*, Salamanca seit 1946, Bd. 45 (1988), 251-260 und vor allem *Scheulen*, Vicarius (Anm. 17), 204-215.

¹⁹ Vgl. *Scheulen*, Vicarius (Anm. 17), 211 f.

²⁰ Siehe hierfür ausführlich *Platen*, Diözesankurie (Anm. 4), 645f.; *Bier*, MK, 476/6, 10 und 14 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999); *Bier*, MK, 473 (Stand: 32. Erg.-Lfg. Dezember 1999).

Seit der Berufung von Weihbischof Walther Kampe im Jahre 1972 zum Bischofsvikar für den synodalen Bereich²¹, haben die Bischöfe von Limburg von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu ernennen. Die Nutzung dieses herausragenden verfassungsrechtlichen Vertretungsamtes korrespondiert daher der Bedeutung, die dem synodalen Bereich innerhalb der nachkonziliaren Geschichte des Bistums Limburg zukommt.²² In der Synodalordnung für das Bistum Limburg wird aber auch mit dem Fall gerechnet, dass kein Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt ist - in diesem Fall hat es aber einen anderen Vertreter des Bischofs für diesen Bereich zu geben.²³ Auch die Satzung für das Diözesansynodalamt stellt - der Freiheit des Bischofs entsprechend, ob er umfassend bevollmächtigte Verwaltungsvikare einsetzen möchte oder nicht - keinesfalls zwingend darauf ab, dass der Leiter des Diözesansynodalamtes Bischofsvikar für den synodalen Bereich ist.²⁴ Lediglich das Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg rechnet fest mit dem Vorhandensein eines Bischofsvikars für den synodalen Bereich.²⁵ Innerhalb der Verfassung des Bistums Limburg kommt dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich eine besondere Stellung zu. Wie alle Bischofsvikare ist er Mitglied der Dezernenten- wie der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates und des Bischofsrats im Bistum Limburg.²⁶ Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich gehört weiter der Pastoralkammer des Ordinariates an.²⁷ Gegenwärtig besteht eine Besonderheit des Bischofsvikars für den synodalen Bereich darin, dass mit dem Diözesansynodalamt eine eigenständige Teilstruktur des Bischöflichen Ordinariates errichtet ist.²⁸ Unter der Überschrift „Aufgabenstellung“ ist dort an erster Stelle die „Mitsorge für die Effektivität der synodalen Körperschaften und für die Weiterentwicklung ihrer Strukturen und Ordnungen“²⁹. Im Unterschied zum

²¹ Vgl. Amtsblatt Limburg 1972, 1 (Az. 1155/72/1).

²² Vgl. hierfür m. w. N. *Peter Platen*, Die Ämter des Domdekans und des Bischofsvikars für den synodalen Bereich – eine kirchenrechtliche Skizze, in: AmrhKG 71 (2019), 467-479.

²³ Vgl. hierzu § 69 Abs. 2 Buchst. b) der Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23.11.1977 (= SynO; Amtsblatt 1977), 539-559, zuletzt geändert durch Verfügung vom 18.09.2019 (Amtsblatt 2019, 654f.).

²⁴ Vgl. § 3 der Satzung für das Diözesansynodalamt vom 12.09.1975, in: Amtsblatt Limburg, 1975, S. 152.

²⁵ Vgl. Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 22.12.2005, in: Amtsblatt Limburg 2006, S. 219-222; zuletzt geändert durch Verfügung vom 16. März 2016, in: Amtsblatt Limburg 2016, S. 472-480, hier: S. 478.

²⁶ Vgl. Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg vom 15.11.2016, in: Amtsblatt Limburg 2016, S. 596.

²⁷ Vgl. § Abs. 2 der Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates“ (= Satzung PastK) vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 181f, geändert durch Verfügung vom 30.01.2006; Amtsblatt 2006, 237).

²⁸ Neben dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich, der gegenwärtig zudem Leiter des Kommissariates der Katholischen Bischöfe im Land Hessen ist, umfasst das Diözesansynodalamt die Geschäftsführerin, eine Referentin und eine Verwaltungsmitarbeiterin.

²⁹ Vgl. § 2 der Satzung für das Diözesansynodalamt vom 12.09.1975. In: Amtsblatt Limburg, 1975, S. 152.

Diözesansynodalamt ist das dem Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung zugeordnete „Ressort Kirchenentwicklung“³⁰ zwar über den Personalschematismus ausgewiesen, aber nicht förmlich als eigenständige Struktur errichtet. Mit der nachfolgend dokumentierten Ernennungsurkunde hat Bischof Dr. Georg Bätzing Domkapitular Dr. Wolfgang Pax mit Wirkung zum 24. Juni 2018 *ad quinquennium* zu seinem Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt:

„Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i. V. m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion für den synodalen Bereich im Bistum Limburg.

Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die durch die Synodalordnung des Bistums Limburg ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind. Insbesondere bestelle ich ihn zum Leiter des Diözesansynodalamtes im Bischöflichen Ordinariat.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.“³¹

Mit Blick auf die Ernennungsurkunde des Bischofsvikars für den synodalen Bereich erscheinen zwei Punkte besonderer Erwähnung wert:

Einerseits wird hier dem Umstand ausdrücklich Rechnung getragen, dass durch die Ernennung eines Bischofsvikars keine Beschränkung der durch den Generalvikar gültig ausübenden Befugnisse einhergeht, wobei die im Indikativ formulierte Aussage, wonach der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesen zugewiesenen Aufgabenbereich tätig wird, als präskriptiv, also eine Anweisung vorgebend, zu fassen ist. Mit anderen Worten darf der Generalvikar erlaubterweise nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars oder – was eine Selbstverständlichkeit sei dürfte – mit dessen Einverständnis in dem ihm zugewiesenen Bereich tätig werden. Diese Konstruktion findet sich bei allen im Bistum Limburg gegenwärtig ernannten Bischofsvikaren.

Andererseits findet sich hier ein Spezialmandat unter Bezugnahme auf das Partikularrecht, konkret auf die Synodalordnung des Bistums Limburg, durch das der Bischofsvikar für den synodalen Bereich kraft delegierter Gewalt auch die Befugnisse zukommen, die die Synodalordnung ausdrücklich dem Diözesanbischof vorbehält. Dass das nach CIC mögliche Spezialmandat nach c. 536 CIC dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich nicht übertragen ist, dürfte angesichts der partikularrechtlichen Entscheidung für die Errichtung der Pfarrgemeinderäte nicht als Einschränkung der Befugnisse des Bischofsvikars gewertet werden.

³⁰ Vgl. unten Punkt 2.3.4.

³¹ Aus der Urkunde vom 16.03.2018, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Domkapitular Dr. Wolfgang Pax zu seinem Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt hat (vgl. Amtsblatt 2018, 449).

Praktische Relevanz kommt indes der Frage zu, nach welchen Kriterien der Bischofsvikar für den synodalen Bereich die ihm zukommende Dispensbefugnis ausübt bzw. ausüben kann, einschließlich der möglichen Implikationen für die Frage der Vertretungsberechtigung für das Vermögen der Kirchengemeinde, da die Wahl des Verwaltungsrates der Kirchengemeinden im Bistum Limburg durch den Pfarrgemeinderat erfolgt.

2.3.2 Bischofsvikar für die Ökumene

Es dürfte gewiss im Zusammenhang mit dem 3. Ökumenischen Kirchentag stehen, der vom 12. bis 16.05.2021 in Frankfurt am Main gefeiert wird, dass der Bischof von Limburg einen Bischofsvikar für die Ökumene ernannt hat. In der Ernennungsurkunde, mit der Weihbischof Dr. Thomas Löhr mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zum Bischofsvikar für die Ökumene ernannt wurde, heißt es:

„Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i. V. m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion hinsichtlich der Ökumene im Bistum Limburg.

Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die hinsichtlich der Ökumene ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.“³²

Im Unterschied zum Bischofsvikar für den synodalen Bereich ist dem Bischofsvikar für die Ökumene keine Teilstruktur des Bischöflichen Ordinariates förmlich zugewiesen worden. Nach § 2 Abs. (3) des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat Limburg haben Bischofsvikare innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten, was aber nicht als Institutionalisierung einer Kurialstruktur verstanden werden kann. Damit die Bischofsvikare ihren Aufgaben wirksam nachkommen können, wird es dazu personellen Ressourcen bedürfen. Laut Personalschematismus des Bistums Limburg sind den jeweiligen Bischofsvikaren Referenten sowie Verwaltungsmitarbeiter zugewiesen. Ob sich für dieses Personal hinsichtlich der Vorgesetzteneigenschaft des Bischofsvikars eine andere Regelung findet, als dies bei

³² Aus der Urkunde vom 08.12.2016, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Weihbischof Dr. Thomas Löhr zu seinem Bischofsvikar für die Ökumene ernannt hat (vgl. Amtsblatt 2017, 5f.).

den Mitarbeitern der Dezernate des Bischöflichen Ordinariates der Fall ist, soll weiter unten beleuchtet werden.³³

Neben der nach Maßgabe des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat bestehenden Mitgliedschaft in der Dezernenten- wie der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. § 3 Abs. (1) und § 4 Statut BO) und des Bischofsrates im Bistum Limburg³⁴ ist der Bischofsvikar für die Ökumene in die Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen worden.³⁵

2.3.3 Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften

Weihbischof Dr. Thomas Löhr ist neben der Berufung zum Bischofsvikar für die Ökumene mit eigener Urkunde zum 01. Januar 2017 zudem zum Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften berufen worden. In der Urkunde heißt es:

„Hiermit ernenne ich gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 01. Januar 2017 Herrn Weihbischof Dr. Thomas Löhr zu meinem Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i. V. m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion hinsichtlich der Orden und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg.

Gemäß c. 134 § 3 CIC i. V. m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die hinsichtlich der Orden und Geistlichen Gemeinschaften ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.“³⁶

Was für die strukturelle Aufstellung des Bischofsvikars für die Ökumene gesagt ist, gilt entsprechend für den Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften.

³³ Es dürfte der verfassungsrechtlichen Stellung der Bischofsvikare als dem Generalvikar Gleichgeordnete entsprechen, dass sich hinsichtlich Fragen der sogenannten Personalhoheit eine andere Regelung findet als bei den Dezernenten, denen der Generalvikar vorgesetzt ist. Vgl. hierzu Punkt 3.

³⁴ Vgl. Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg vom 15.11.2016. In: Amtsblatt Limburg 2016, S. 596.

³⁵ Vgl. hierzu das unveröffentlichte Schreiben des Bischofs von Limburg vom 09. Februar 2017 an Weihbischof Dr. Thomas Löhr vom 09. Februar 2017 (Az. 008M/8645/17/01/1). Die Mitgliedschaft wird über den Personalschematismus dokumentiert.

³⁶ Aus der Urkunde vom 08.12.2016, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Weihbischof Dr. Thomas Löhr zu seinem Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften ernannt hat (vgl. Amtsblatt 2017, 5).

Neben der nach Maßgabe des Statuts für das Bischöfliche Ordinariat bestehenden Mitgliedschaft in der Dezenten- wie der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates (vgl. § 3 Abs. (1) und § 4 Statut BO) und des Bischofsrats im Bistum Limburg³⁷ ist der Bischofsvikar für die Orden und Geistlichen Gemeinschaften in die Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates berufen worden.³⁸

2.3.4 Bischofsvikar für Kirchenentwicklung und Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung

Unter Inkaufnahme einer gewissen Vereinfachung kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Bestellung eines Bischofsvikars dazu führt, dass der Umfang der ohne weiteres erlaubt auszuübenden Befugnisse des Generalvikars eine Einschränkung erfährt, was bildlich in etwa so gefasst werden kann, dass ein „Tortenstück“ der großen „Torte“ des allgemeinen Verwaltungsdienstes herausgeschnitten wird. Das hier bemühte Bild lässt auch deutlich werden, dass sich nicht beliebig viele „Tortenstücke“ herausnehmen lassen, ohne dass das Generalvikar aufhören würde, *Generalvikar* zu sein. Von daher ist es nicht überraschend, dass Bischofsvikaren regelmäßig Zuständigkeitsbereiche zugewiesen werden, die sich thematisch gut umreißen lassen, die aber vielfach ein Stück weit am Rand, jedenfalls nicht im Kern des kirchlichen Verwaltungshandelns stehen. Als Beispiel hierfür können auch die im Bistum Limburg zugewiesenen Zuständigkeitsbereiche von Bischofsvikaren angeführt werden, die auch hinsichtlich der Anzahl der dort Tätigen jedenfalls nicht die Größe eines Dezernats des Bischöflichen Ordinariates aufweisen.³⁹ Sofern es darum geht, eine Entscheidungsprärogative des Generalvikars zu wahren, dürfte es nicht sinnvoll oder doch wenigstens herausfordernd sein, einen Bischofsvikar für die Seelsorge oder Pastoral zu ernennen, da auch hier der Generalvikar nicht mehr im vollen Sinne als Generalvikar bezeichnet werden könnte. Das heißt aber nicht, dass sich solche Zuständigkeitsbereiche anderenorts nicht doch finden lassen.⁴⁰

Während sich die Zuständigkeitsbereiche der vorgenannten Bischofsvikare im Bistum Limburg durchaus in das in c. 479 § 2 CIC vorgesehene Grundmuster des Abstellens auf ein Gebietsteil, auf einen Funktionsbereich oder auf die Gläubigen eines bestimmten Ritus oder sonstigen bestimmten Personenkreises einfügen, fällt die durch Bischof Dr. Georg Bätzing mit Wirkung zum 01. September 2018 *ad quinquennium* vorgenommene Ernennung des damaligen Pfarrers und nunmehrigen Domkapitulars Dr. Christof May

³⁷ Vgl. Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg vom 15.11.2016. In: Amtsblatt Limburg 2016, S. 596.

³⁸ Vgl. den Nachweis in Anm. 35.

³⁹ Hinsichtlich des Bischofsvikars für den synodalen Bereich zu Gunsten der Wahl dieser Verfassungsfigur kann angeführt werden, dass die hier gegebene „Augenhöhe“ mit dem Generalvikar für eine günstige Ausgangssituation zur Wahrnehmung einer Anwaltschaft für die synodalen Gremien sorgen soll.

⁴⁰ Vgl. die Ernennung eines Bischofsvikars für Pastoral im Bistum Rottenburg-Stuttgart.

zum Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung ein Stück weit aus diesem Rahmen. In der Urkunde heißt es:

„Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezentenkonferenz und der Plenarkonferenz. Nach erfolgter Anhörung der Dezentenkonferenz berufe ich ihn mit Termin 01. September 2018 zudem als Mitglied der Pastoralkammer.“⁴¹

Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn man die hier geschaffene Konstellation als anspruchsvoll bezeichnet. Wenn man den Weg der Kirchenentwicklung als den Basisprozess im Bistum Limburg zu fassen hat⁴², könnte sogar argumentiert werden, dass dem Bischofsvikar für Kirchenentwicklung⁴³ eine umfassende Zuständigkeit für alle möglichen Themenstellungen zukommt. Das dürfte indes nicht intendiert sein. Jedenfalls gibt es keine in das Auge springende „Positivliste“, bei der die Zuständigkeit des Bischofsvikars für Kirchenentwicklung außer Frage steht.⁴⁴ Mit anderen Worten lässt sich der Zuständigkeitsbereich dieses Bischofsvikars nicht als ein „Tortenstück“ begreifen. Das bringt notwendigerweise einen Abstimmungs- bzw. Abklärungsbedarf insbesondere zwischen dem Generalvikar und dem Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung mit sich, soll auf der einen Seite vollmachtsloses Handeln des Bischofsvikars ebenso vermieden werden wie „Übergriffe“ durch den Generalvikar in den Zuständigkeitsbereich des Bischofsvikars auf der anderen Seite. Angesichts des so gewählten Zuständigkeitsbereiches des Bischofsvikars für Kirchenentwicklung dürfte es auch nicht

⁴¹ Aus der Urkunde vom 08.08.2018, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Pfarrer Dr. Christof May zu seinem Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung ernannt hat (vgl. Amtsblatt 2018, 449).

⁴² Vgl. hierzu die Pressemitteilung „Neues Bischofsvikariat für Kirchenentwicklung. Bischof errichtet neue Organisationseinheit für diözesanen Basisprozess“ vom 27.04.2018 (<https://mehr-als-du-siehst.bistumlimburg.de/beitrag/neues-bischofsvikariat-fuer-kirchenentwicklung-1/>; eingesehen am 27.04.2020).

⁴³ Der bestimmte Artikel „die“ scheint inzwischen abgelegt worden zu sei, wonach nicht länger vom „Bischofsvikar für die Kirchenentwicklung“, sondern nunmehr schlicht vom „Bischofsvikar für Kirchenentwicklung“ gesprochen wird.

⁴⁴ Der Bischof von Limburg formuliert die Aufgabenstellung des Bischofsvikars für Kirchenentwicklung wie folgt: „Der neue Bischofsvikar übernimmt stellvertretend für mich Verantwortung für den Bereich der Kirchenentwicklung. Er wird in den kurialen und synodalen Gremien unseres Bistums mitwirken und die Anliegen der Kirchenentwicklung mit anderen Prozessen und Projekten der Diözese vernetzen“ (<https://bistumlimburg.de/beitrag/neues-bischofsvikariat-fuer-kirchenentwicklung/>; eingesehen am 27.04.2020).

verwundern, dass ihm ausweislich der Ernennungsurkunde auch keine Spezialmandate zugewiesen sind, stehen diese doch ganz in der Logik einer thematischen Zuordnung. Dass sich der Aufgabenkreis des Bischofsvikars für Kirchenentwicklung einer solchen geschäftsplanmäßigen Erfassung entzieht und gleichsam quer zu den bisherigen Zuständigkeiten liegt, dürfte im Ergebnis eine Irritation des Systems bewirken, was sich auch unter die Überschrift Kirchenentwicklung fassen lassen dürfte.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Bischofsvikar Dr. Christof May zum 01. September 2018 ebenfalls zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg ernannt wurde, womit er Mitglied der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariats ist. Weiter hat ihn der Bischof im Zusammenhang seiner Berufung zum Regens für das Bischöfliche Priesterseminar Limburg zum Leiter der Abteilung Personalausbildung des Dezernats Personal des Bischöflichen Ordinariats berufen.⁴⁵

Im Zuge der öffentlichen Vorstellung des Bischofsvikars für Kirchentwicklung wurde darauf hingewiesen, dass Bischof Dr. Georg Bätzing neben dem Bischofsvikar einer weiteren Person Leitungsverantwortung übertragen werde, die als sogenannte Doppelspitze mit dem Bischofsvikar den Basisprozess im Bistum Limburg leiten wird. Zum 01. Mai 2019 erfolgte sodann die Ernennung von Juliane Schlaud-Wolf zur Bischöflichen Beauftragten für Kirchenentwicklung.⁴⁶ Mit Blick auf die Etablierung des Leitungsmodells der Doppelspitze führt die Bischöfliche Beauftragte aus: „Die Arbeit in der Doppelspitze ist neu für uns und das Bistum, wir probieren ein alternatives Modell – das ist Kirchenentwicklung.“⁴⁷ Die Herstellung von „Augenhöhe“ unter den Leitungspersonen dürfte gemeinhin die Pointe einer solchen Doppelspitze sein. Indem der Bischof von Limburg sich für die erstberufene Leitungsperson der Rechtsfigur des Bischofsvikars bedient hat, mag allerdings zu bezweifeln sein, ob die Herstellung von „Augenhöhe“ vollständig gelingen kann. Jedenfalls dürfte es einer solchen Augenhöhe mit dem Bischofsvikar nicht entsprechen, wenn die Bischöfliche Beauftragte lediglich als Abwesenheitsvertreterin die Stelle des Bischofsvikars einnehmen würde. Statt dessen wurde eine komplexe Regelung der Mitgliedschaften sowie Sitzungsteilnahmen und -abwesenheiten in kurialen wie synodalen Gremien gewählt, was dafür sorgt, dass der Bischofsvikar und die Bischöfliche Beauftragte sich die Präsenz in den Gremien gleichsam aufteilen, da es keine sinnvolle Lösung zu sein schien, wenn die Doppelspitze

⁴⁵ Die gleichzeitige Berufung des dem Diözesanbischof unmittelbar verpflichteten Regens zu dem Personaldezernenten strukturell untergebenen Abteilungsleiter wurde auch unter den Amtsvorgängern des gegenwärtigen Regens praktiziert und birgt Konfliktpotential.

⁴⁶ Eine Mitteilung dieser Berufung in den Dienstschriften des diözesanen Amtsblatts ist nicht erfolgt.

⁴⁷ Vgl. die Pressemitteilung vom 25.03.2019 (<https://bistumlimburg.de/beitrag/mit-dem-evangelium-ernst-machen-1/>; eingesehen am 27.04.2020).

in allen Gremien doppelt präsent ist. Eine Ausnahme hiervon ist regelmäßig gegeben, wenn ausdrücklich Themen der Kirchenentwicklung auf der Tagesordnung stehen.⁴⁸ Weiter ist es für die (im Personalschematismus und durch die jeweiligen Arbeitsverträge bzw. Zusatzerklärungen zu den Arbeitsverträgen der dort Beschäftigten greifbare) Organisationseinheit rund um den Bischofsvikar und die Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung zu einer Umbenennung gekommen: Wurde diese Organisationseinheit in den ersten Pressemitteilungen noch mit der jedenfalls in Deutschland recht ungebräuchlichen Titulatur „Bischofsvikariat“⁴⁹ bedacht, ist seit einiger Zeit vom „Ressort Kirchenentwicklung“ die Rede. Auch der Begriff „Ressort“ dürfte im Kontext deutschsprachiger Diözesankurie keine sonderliche Verbreitung besitzen⁵⁰, was aber nicht als Gegenargument mit Blick auf die Bezeichnung einer neuartigen bzw. alternativen Organisationseinheit angeführt werden kann.

2.4 Moderator der Kurie

Durch die Ernennung mehrerer Generalvikare (vgl. c. 477 § 2 CIC) wie auch von Bischofsvikaren kann der Diözesanbischof eine differenzierte Organisation seiner Diözesanverwaltung vornehmen. Ausdrücklich fordert ihn der Gesetzgeber in c. 473 § 1 CIC jedoch dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass das kuriale Wirken unter dem Stichwort

⁴⁸ Nach erfolgter Anhörung der Dezentenkonferenz hat der Bischof von Limburg die Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung mit Termin 01. Juni 2019 in folgende Organe des Bischöflichen Ordinariates berufen: als stimmberechtigtes Mitglied in die Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates; als stimmberechtigtes Mitglied in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates mit der Maßgabe, dass sie nur im Verhinderungsfall von Bischofsvikar Dr. May an den Sitzungen der Plenarkonferenz teilnimmt; als stimmberechtigtes Mitglied in die Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates mit der Maßgabe, dass sie nur im Verhinderungsfall von Bischofsvikar Dr. May an den Sitzungen der Personalkammern teilnimmt und als stimmberechtigtes Mitglied in die Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates. Mit Blick auf den Bischofsvikar für Kirchenentwicklung nahm der Bischof von Limburg mit gleichzeitiger Wirkung dessen Berufung als stimmberechtigtes Mitglied in die Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates vor. Weiter wurde durch den Bischof hinsichtlich der bereits bestehenden Mitgliedschaften des Bischofsvikars verfügt, dass er nur im Verhinderungsfall der Bischöflichen Beauftragten an den Sitzungen der Dezentenkonferenz teil und auch nur im Verhinderungsfall der Bischöflichen Beauftragten an den Sitzungen der Pastoralkammer teilnimmt. In den Protokollen dieser Gremien wird der Bischofsvikar daher im Falle der Teilnahme der Bischöflichen Beauftragten als „entschuldigt“ geführt.

⁴⁹ Es finden sich jedoch Beispiele für eine solche Begriffsverwendung, etwa das Bischofsvikariat für Kirchliches Verwaltungsrecht im Bistum Aachen (vgl. <https://www.bistum-aachen.de/Bischofsvikariat/> eingesehen am 27.04.2020).

⁵⁰ Im Erzbischöflichen Ordinariat München wird die von einer Ordinariatsdirektorin bzw. von einem Ordinariatsdirektor geleitete Organisationseinheit direkt unterhalb des Generalvikars und der Amtschefin als „Ressort“ bezeichnet.

„Einheit der Diözesanverwaltung“⁵¹ aufeinander abgestimmt ist. Diesem Anliegen dienen insbesondere die Vorschriften über die Erteilung und das Versagen von Gnadenerweisen in c. 65 CIC, die bei Wahrung einer Entscheidungsprärogative des Diözesanbischofs verhindern sollen, dass weder er gegen seine Vikare noch diese gegeneinander ausgespielt werden.⁵² Auch kann der Diözesanbischof einen Moderator der Kurie ernennen, der in der Regel mit dem Generalvikar identisch sein soll (vgl. c. 473 § 3 CIC). Der Bischof von Limburg hat von der Möglichkeit der Ernennung eines Moderators der Kurie Gebrauch gemacht. In der entsprechenden Urkunde heißt es:

„Hiermit ernenne ich gemäß c. 475 § 1 CIC mit Wirkung zum 19. September 2016 meinen Generalvikar Domkapitular Wolfgang Rösch gemäß c. 473 § 3 CIC zum Moderator der Kurie.“⁵³

2.5 Bischofsrat im Bistum Limburg

Nicht anders als die Rechtsfigur *moderator curiae* dürfte auch die dem Diözesanbischof überlassene Einsetzung des aus den General- wie Bischofsvikaren bestehenden Bischofsrats der innerkurialen Abstimmung zuträglich sein (vgl. c. 473 § 4).⁵⁴ Der Bischof von Limburg hat auch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit Verfügung vom 15. November 2016 eine Ordnung für den Bischofsrat im Bistum Limburg erlassen. In dieser Ordnung heißt es:

- „1. Der Bischof setzt auf der Grundlage von c. 473 § 4 CIC einen Bischofsrat ein.
2. Der Bischofsrat nimmt, unbeschadet der kurialen und synodalen Beratungswege, folgende Aufgaben wahr:
 - a) Koordination und Absprache von an den Bischof gerichteten Terminanfragen;
 - b) Absprachen über die Beantwortung von an den Bischof gerichteter Post;
 - c) Absprache über die Einordnung von Themen in den Beratungsgang⁵⁵;

⁵¹ Siehe hierfür ausführlich *Schick*, Diözesankurie (Anm. 17), 471 f.; *Bier*, c. 476, Rn. 6, 10 u. 14 (Anm. 20); *Bernd Dennemarck*, Dienstleistungen für Hirten und Gläubige. Verwaltung in der Diözese: Ilona Riedel-Spangenberger (Hrsg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven. Freiburg im Breisgau 2006 (QD 219), 216–248, hier: 223–226 u. 234–238, sowie den Kommentar von c. 473 durch *Bier* im MK CIC (Stand: Dezember 1999).

⁵² Vgl. *Scheulen*, Vicarius (Anm. 17), 203 f.

⁵³ Aus der Urkunde vom 18.09.2016, durch die der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, Domkapitular Wolfgang Rösch zum Moderator der Kurie ernannt hat (vgl. Amtsblatt 2016, 568).

⁵⁴ Kritisch zur Sinnhaftigkeit eines eigenständigen Bischofsrates siehe *Bier*, c. 473, Rn. 19 f: (Anm. 20).

⁵⁵ Mit der Zuweisung der Aufgabe der Absprache über die Einordnung von Themen in den Beratungsgang dürfte eine implizite Derogation der schon längere Zeit in Vergessen geratenen „Ordnung für die Tätigkeit eines Koordinators der Beratungsabläufe im Bischöflichen Ordinariat“ verbunden sein, die

d) Beratung des Bischofs in sonstigen Fragestellungen.

3. Dem Bischofsrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs der Generalvikar und die Bischofsvikare an.“⁵⁶

In der Ordnung wird weiter geregelt, dass der Bischofsrat nach Absprache in der Regel einmal im Monat zusammentritt (Nr. 4), dass als Protokollant der Persönliche Referent des Bischofs an den Sitzungen teilnimmt (Nr. 5) und dass das Protokoll die Mitglieder des Bischofsrates erhalten (Nr. 6). Weiter teilt der Normgeber in Nr. 7 der Ordnung mit, dass die Plenarkonferenz, der Priesterrat und der Vorstand des Diözesansynodales über die vorstehende Ordnung informiert worden seien und verfügt deren Inkraftsetzung zum 01. Dezember 2016.

Es liegt auf der Hand, dass es angesichts der Zuständigkeiten der unter 3.4.1. näher vorzustellenden Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariats angefragt werden kann, warum es in einer Diözesankurie mit einer partikularrechtlich geschaffenen Leitungskonferenz der Institutionalisierung des aus Sicht des universalkirchlichen Rechts lediglich fakultativen Gremiums Bischofsrat bedarf.

Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die hinsichtlich der anderen kurialen Konferenzen bzw. Kammern vorgenommene Sicherung der Präsenz einer Person aus der sogenannten Doppelspitze der Kirchenentwicklung mit Blick auf den Bischofsrat unterblieben ist.

2.6 Diözesanökonom und Finanzdezernent

In dem zum 01. April 2016 durch den damaligen Apostolischen Administrator des Bistums Limburg in Kraft gesetzten Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg (= GDiozVermV)⁵⁷ wurde mit wünschenswerter Deutlichkeit festgestellt, dass der Diözesanbischof gemäß c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates für fünf Jahre - mit der Möglichkeit einer mehrfach erfolgenden Wiederernennung - einen Diözesanökonom ernennt.⁵⁸ Ein besonderes

der Generalvikar mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft gesetzt hatte (vgl. Az. 8Q/00/01/1). Eine Veröffentlichung dieser Ordnung im Amtsblatt ist unterblieben, sie wurde lediglich den Mitgliedern der Plenarkonferenz, dem Sprecher des Priesterrates und der Vorsitzende des Ordensrates zugestellt. Sinnvollerweise sollte die Aufgabe der Koordination der Beratungsabläufe in der Dezernentenkonferenz erfolgen, der Bischofsrat erscheint angesichts der eingeschränkten Zusammensetzung hierfür weniger geeignet.

⁵⁶ Vgl. Amtsblatt 2018, 596.

⁵⁷ Amtsblatt 2016, 472-480.

⁵⁸ Vgl. GDiozVermV, Art. 8 § 1 Sätze 1 und 2. Ausdrücklich greift das Limburger Gesetz auch die bereits universalrechtlich normierte Vorgehensweise hinsichtlich einer etwaigen Absetzung des Diözesanökonom auf, wonach der Diözesanökonom nur aus einem schwerwiegenden Grund und nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Diözesankirchensteuerrates durch den Diözesanbischof

kanonistisches Interesse scheint hierbei dem rechtlichen Verhältnis des Diözesanökonomen zum Diözesanbischof und zu dessen Generalvikar und der Rechtsstellung des Diözesanökonomen in der Diözesankurie zu gelten.⁵⁹ In Art. 8 § 2 Abs. 1 wird mit Blick auf den Diözesanökonomen des Bistums Limburg festgestellt, dass er unter Wahrung der Rechte und Pflichten Dritter das Vermögen der Diözese gemäß dem vom Diözesankirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan unter der Autorität des Diözesanbischofs verwaltet (vgl. c. 494 § 3 CIC) und dabei der Haushaltsordnung des Bistums Limburg unterliegt.⁶⁰

Für das Verhältnis des Diözesanökonomen zum Generalvikar des Bischofs von Limburg stellt Art. 8 § 1 Satz 4 fest, dass unbeschadet etwaiger Regelungen des Diözesanbischofs gemäß c. 134 § 3 CIC kein Weisungsrecht des Generalvikars gegenüber dem Diözesanökonomen besteht, insoweit es um den Vollzug des Diözesanhaushaltes geht. Durch die Bezugnahme auf c. 134 § 3 CIC ist die Möglichkeit der Erteilung eines entsprechenden Spezialmandates angesprochen, durch welches der Generalvikar eine Kompetenz erhält, die er nicht von Amts wegen besitzt.⁶¹ Damit macht der Limburger Gesetzgeber deutlich, dass die Zuständigkeiten des Diözesanökonomen aus dem Aufgabenkreis des Generalvikars ausgeklammert sind.⁶² In dieser Hinsicht stellt sich der Funktionskreis des Diözesanökonomen als ein von der sonstigen Diözesanverwaltung getrennter Aufgabenkreis dar.⁶³ Nach Auffassung von Pree sollten daher der Ökonom

abberufen werden kann, vgl. GDiözVermV, Art. 8 § 1 Satz 3. „Diese Stabilität im Amt sichert die Unabhängigkeit des Ökonomen vom tagtäglichen Wohlwollen des Bischofs im Interesse einer mittel- und längerfristigen, geordneten Vermögensverwaltung“ (*Rüdiger Althaus*, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC, in: Güthoff, Elmar / Haering, Stephan (Hrsg.), *Ius quia iustum* (FS Pree 65), Berlin 2015, 699-718, hier: 702).

⁵⁹ Vor allem seien hier erwähnt *Helmuth Pree*, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, in: *AfkKR* 182 (2013), 24-43, und *Althaus*, Vermögensverwaltung (Anm. 58), 700-706.

⁶⁰ Das GDiözVermV sieht neben diesen Zuständigkeiten für die Verwaltung des Diözesanvermögens in Art. 8 § 2 Abs. 2 vor, dass der Diözesanbischof in der Regel den Diözesanökonomen dazu bestellt, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.

⁶¹ Für Befugnisse, die aufgrund eines durch den Diözesanbischof erteilten Spezialmandates wahrgenommen werden, vgl. *Stephan Haering*, Ausübung kirchlicher Vollmacht aufgrund einer Delegation und aufgrund eines Spezialmandates, in: *Joez Winocenski - Marek Stoklosa* (Hrsg.), *La funzione amministrativa nell'ordinamento canonico*. Akten des XIV. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht in Warschau vom 14.-18.09.2011, Warszawa 2012, 441-456, sowie *Peter Platen*, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des Handelns durch andere, Essen 2007 (BzMK 47), hier: 214-220, mit weiteren Nachweisen.

⁶² Vgl. *Heribert Schmitz*, Organe diözesaner Finanzverwaltung. Anmerkung zu offenen-strittigen Fragen, in: *AfkKR* 163 (1994), 121-145, hier: 141.

⁶³ Für Pree ergibt sich dies vor allem aus der Gesetzessystematik des Titulus III des zweiten Buches des CIC, aus der eindeutig ersichtlich ist, „dass der Bereich der Vermögensverwaltung (VVR und Ökonom, cc. 492-494 CIC), innerhalb des Kapitels II über die Diözesankurie als eigener Artikel parallel zu

und dessen Mitarbeiter vom Amtsbereich des Generalvikars „gänzlich ausgenommen und von diesem unabhängig sein. Davon unberührt bleibt das Erfordernis der notwendigen gegenseitigen Information und der Koordination innerhalb der Bischöflichen Kurie“⁶⁴. Aus dieser Rücksicht unterliegt die oben bereits dargelegte Erteilung eines sog. generellen Spezialmandats an den Generalvikar des Bischofs von Limburg Bedenken, wird auf diese Weise doch die vom universalkirchlichen Gesetzgeber vorgesehene Trennung des Funktionsbereichs des Diözesanökonomen von der sonstigen Diözesanverwaltung nivelliert. Im Zuge der im Rahmen des Transformationsprogramms anstehenden Befassung mit der Aufbaustruktur des Bischöflichen Ordinariates sollte die Gelegenheit ergriffen werden, diese Fragestellung nochmals in den Blick zu nehmen.

Das Limburger Artikelgesetz äußert sich nicht zu der Frage der Vereinbarkeit der Ämter des Diözesanökonomen und des Generalvikars. Allenfalls können das bereits erwähnte mögliche Spezialmandat (vgl. Art. 8 § 1 Satz 3) und die Normierung einer unbeschadet besonderer Regelungen aufgestellten Pflicht des Diözesanökonomen, dem Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem Diözesankirchensteuerrat schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen zu berichten (vgl. Art. 8 § 3) als Hinweise darauf verstanden werden, dass diese Ämter nicht einer Person zufallen sollen. Auch trifft das Limburger Artikelgesetz nicht die von den jeweiligen Anforderungen an die Amtsträger naheliegende Entscheidung, dass der jeweilige Finanzdezernent zum Diözesanökonomen zu bestellen ist, sondern hält durch entsprechende Formulierungen offen, dass das Amt des Diözesanökonomen nicht dem Finanzdezernenten übertragen wird.⁶⁵ Fraglos wird durch

dem über die Generalvikare und Bischofsvikare (cc. 475-481 CIC) behandelt wird [...] und daher eine Vermengung der Vermögensverwaltungskompetenzen mit den der übrigen Verwaltung zumindest nicht im Sinne des CIC gelegen ist“ (Pree, Diözesanökonom (vgl. Anm. 59), 40).

⁶⁴ Vgl. Pree, Diözesanökonom (vgl. Anm. 59), 42. Auch Althaus trägt begründet vor, dass es bei dem Diözesanökonomen um keinen Untergebenen des Generalvikars handelt und verweist in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe des Generalvikars als *moderator curiae*, wobei die „Funktion des Generalvikars als Weisungsbefugter gegenüber Untergebenen zu unterscheiden ist von der moderierenden Tätigkeit in einem Kreis rechtlich Gleichgestellter“ (Althaus, Vermögensverwaltung [vgl. Anm. 58], 705); siehe auch Platen, Diözesankurie (Anm. 4), 645f., mit weiteren Nachweisen.

⁶⁵ Vgl. GDiozVermV Art. 1 Abs. 1 Buchst. f): „über die Entlastung des Finanzdezernenten und des Diözesanökonomen zu entscheiden“ (vgl. auch GDiozVermV Art. 3 Abs. 2); aus GDiozVermV Art. 2 § 3 Abs. 2: „Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten“; Art. 3 Abs. 3 Buchst. a), aus dem neu gefassten § 111 SynO: „Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten“; GDiozVermV Art. 7 § 4 Abs. 4: „Der Diözesanbischof bestellt den Diözesanökonomen oder den Finanzdezernenten, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen“; GDiozVermV Art. 7 § 6 Abs. 2: „Der Diözesanökonom oder der Finanzdezernent (vergleiche § 4 Abs. 4) hat durch die Vorlage eines Jahresabschlusses dem Diözesanbischof jährlich Rechenschaft über die Verwaltung der Körperschaft für das vergangene Jahr bis zum 30. Juni des Folgejahres zu geben“; GDiozVermV Art. 8 §

den Verzicht auf eine solche Festlegung die Entscheidungsprärogative des Diözesanbischofs hinsichtlich der Ernennung des Diözesanökonomen gewahrt. Dennoch sollte im Zusammenhang einer möglichen künftigen Anpassung des Partikulargesetzes die Gelegenheit dazu genutzt werden, ein Junktim zwischen der Leitung des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau und dem Amt des Diözesanökonomen vorzusehen, wie dies aktuell etwa im Erzbistum Köln festgelegt ist.⁶⁶ Eine eigene, hier nicht weiter zu diskutierende Fragestellung besteht in der Abgrenzung und möglichen Unterscheidung der Zuständigkeiten von Finanzdezernent und Diözesanökonom, konkret in der Frage, ob die Zuweisung von vermögensrechtlich relevanten Aufgabenstellungen in partikularrechtlichen Normen an den Leiter des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau bzw. den Diözesanökonom angesichts der kodikarisch dem Ökonomen zukommenden Befugnisse in sich stimmig ist – eine Fragestellung, die nicht nur das Partikularrecht des Bistums Limburg betrifft.

Auf die Fragestellung des Stimmrechts des Diözesanökonomen in den Gremien der Vermögensverwaltung wird weiter unten eingegangen.

Aktuell ist im Bistum Limburg Thomas Frings, seit 01.02.2020 Leiter des Dezernats Finanzen, Verwaltung und Bau (noch) nicht zum Diözesanökonom ernannt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass mit Herrn Patrick Jung, dem Leiter der Abteilung Diözesanhaushalt im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, ein stellvertretender Diözesanökonom ernannt ist.⁶⁷

2.7 Kanzler der Kurie

Nach Maßgabe von c. 482 § 1 CIC muss in jeder Kurie das Amt des Kanzlers verliehen werden. Dem Kanzler kommt vorbehaltlich abweichender partikularrechtlicher Bestimmungen die Aufgabe zu, Akten anzufertigen, herauszugeben und aufzubewahren. Im Bischöflichen Ordinariat Limburg ist der Leiter der Abteilung Kirchliches Recht, in der die Zentralregistratur, das Diözesanarchiv und die Diözesanbibliothek angesiedelt sind, zum Kanzler der Kurie ernannt.⁶⁸ Seit dem 19.02.2000 ist der Amtsinhaber bereits Notar der Kurie.⁶⁹ Für die kuriale Schriftgutverwaltung ist neben der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ vom 13.02.2014⁷⁰, dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat, das Regelungen zu

2 Abs. 2: „Der Diözesanbischof bestellt in der Regel den Diözesanökonom, in seinem Auftrag die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhles zu Limburg wahrzunehmen.“

⁶⁶ Im Erzbistum Köln ist in der „Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe“ vom 12. Januar 2016 in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 festgelegt: „Der Erzbischof ernennt gem. c. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates den Leiter der Hauptabteilung Finanzen für fünf Jahre zum Ökonom“ (Amtsblatt Köln 2016, 81).

⁶⁷ Vgl. Az. 10U/8690/19/02/2 v. 01.06.2019.

⁶⁸ Amtsblatt 2020, 22.

⁶⁹ Az. PAP 00/01/3.

⁷⁰ Vgl. Amtsblatt 2014, 45-49.

Postsendungen, Schriftverkehr sowie Aktenführung und Aktenaufbewahrung enthält, vor allem die nicht im Amtsblatt veröffentlichte Dienstanweisung Schriftgutverwaltung vom 10.06.2014⁷¹ einschlägig. Perspektivisch ist die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) für das Bischöfliche Ordinariat in Planung.

3. Aufbauorganisation des Bischöflichen Ordinariats Limburg

Aufbau und Organisation des Bischöflichen Ordinariats Limburg, die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg, sind im „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“⁷² grundlegend geregelt. Zu beachten ist jedoch, dass in anderen Gesetzen zum Teil abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen wurden, die nicht in allen Fällen für das Statut BO nachvollzogen wurden. In besonderer Weise gilt dies für die Zusammensetzung der Gremien. Das Statut BO regelt zudem den Geschäftsverkehr nach außen und besitzt Verbindlichkeit für alle Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat.⁷³ Der Generalvikar ist der Leiter des Bischöflichen Ordinariates. Weiter wird dem Generalvikar die Dienstvorgesetztschaft gegenüber allen Mitarbeitern zugewiesen, allerdings unbeschadet der Bestimmung, dass die Bischofsvikare innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten besitzen.⁷⁴ Angesichts der in § 7 Statut BO dem Generalvikar zugewiesenen sogenannten zentralen Personalhoheit - eine Regelung, die unter Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst eingeführt wurde⁷⁵ und weiterhin gilt - sind die Bischofsvikare, wie übrigens auch die Dezernentinnen und Dezernenten, denen gegenüber der Generalvikar Aufsicht ausübt und ihnen Aufgaben zuweist (vgl. Statut BO § 2 Abs. 1 Satz 2), hinsichtlich des in ihren

⁷¹ Az. 12F/47521/14/05/1.

⁷² Vgl. Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (nachfolgend: Statut BO) vom 22.12.2005 (Amtsblatt 2006, 219-222), zuletzt geändert durch Verfügung vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016, 472-480, hier: 478). Wie aus der Inkraftsetzungsbestimmung des geltenden Statut BO § 18 deutlich wird, wurde hierdurch das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 01.02.1972 (vgl. Amtsblatt 1972, 1-4), das seit seiner Inkraftsetzung mehrfach in unterschiedlichem Umfang überarbeitet wurde, durch eine Neufassung abgelöst.

⁷³ Im Statut BO ist zu Beginn der Hinweis gemacht, dass der „Einfachheit halber [...] im Text ausschließlich die männliche Form verwendet“ (Amtsblatt 2006, 219) wird. Die noch zu erörternden Satzungen und Geschäftsordnungen, die in der Mehrzahl aus dem Jahr 2000 stammen, verzichten auf eine solche Erläuterung und verwenden durchlaufend lediglich die männliche Form. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass sich die Präambel der Synodalordnung des Bistums Limburg, die als das zentrale Verfassungsgesetz des Bistums Limburg zu fassen ist, zu dieser Thematik eine theologisch begründet wie folgt ausführt; „Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der ‚Gleichheit nach dem Evangelium‘ und der ‚Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazareth offenkundig geworden ist‘ [Johannes Paul II., *Mulieris dignitatem* Nr. 16] entspricht es, dass nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offenstehen.“

⁷⁴ Vgl. Statut BO § 2 Abs. 1 und 3.

⁷⁵ Vgl. Amtsblatt 2010, 458-460.

Bereichen eingesetzten Personals der Hoheit des Generalvikars unterworfen, was zumindest Potential für Konflikte in sich birgt und der verfassungsrechtlichen Gleichordnung der Bischofsvikare mit dem Generalvikar jedenfalls nicht voll entspricht. Andererseits ist allein durch die Vielzahl von Bischofsvikaren in der Dezernentenkonferenz das strukturelle Problem verbunden, dass sich – falls dies gewünscht sein sollte – eine „Augenhöhe“ der in dieser Struktur Berufenen mit Dezernentinnen und Dezernenten nur schwer herstellen lässt.

Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich in eine Zentralstelle, sechs Dezernate und das Diözesansynodalamt. Die Zentralstelle und die Dezernate können in Abteilungen und Referate untergliedert werden (vgl. Statut BO § 6). Wie zu zeigen sein wird, gibt es sowohl in der Zentralstelle als auch in den Dezernaten weitere Gliederungen bzw. Einheiten sowie verschiedenste Arten von Beauftragten, die sich einer der nach dem Statut BO vorgesehenen Strukturen nicht zuweisen lassen. Überdies ist festzustellen, dass die Aufbau-Aussage des Statut BO mit Ausnahme des Diözesansynodalamtes keine Aussage zu den Verantwortungsbereichen der Bischofsvikare trifft.

Die bestimmende Rolle des Generalvikars wird weiter darin deutlich, dass er die Gliederung der Zentralstelle und der Dezernate sowie deren Zuständigkeiten in dem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für das Bischöfliche Ordinariat bestimmt (vgl. Statut BO § 6 Abs. 2). Während es einen Organisationsplan in Form eines Stellenplans gibt, existiert gegenwärtig für das Bischöfliche Ordinariat kein dezidierter Geschäftsverteilungsplan in Form eines einzigen Dokumentes, gleichwohl erfüllt die Gesamtheit der vorhandenen Teil-Geschäftsverteilungspläne wie die Gesamtheit der Stellenbeschreibungen funktional einen Geschäftsverteilungsplan. Für die Einführung eines DMS bedarf es als notwendiger Vorarbeit einer grundlegenden Inblicknahme dieser Fragestellung.

3.1 Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariats Limburg

Der nähere Aufbau der Zentralstelle ist im Statut BO nicht geregelt, es findet sich lediglich die Aussage, dass die Zentralstelle vom Generalvikar geleitet wird (vgl. Statut BO § 7 Abs. 1)⁷⁶ und dass die Zentralstelle bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen ist (vgl. Statut BO § 10 Abs. 5). Gegenwärtig sind in der Zentralstelle folgende Abteilungen angesiedelt, die teilweise eine Binnengliederung in Referate besitzen:

- Kirchliches Recht
- Weltliches Recht (Justitiariat)

⁷⁶ Der extern nicht zugängliche Schematismus des Bistums Limburg weist eine dreifache stellvertretende Leitung der Zentralstelle aus, einerseits dem Abteilungsleiter Kirchenrecht für den Bereich Kirchenrecht, Schriftgutverwaltung, sodann dem Büroleiter des Generalvikars für den Bereich Büro des Generalvikars, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Revision, IT, Kunst und Museen und schließlich dem Justitiar und Leiter der Abteilung Weltliches Recht für den Bereich Weltliches Recht und Tagungs- und Gästehaus im Bischöflichen Priesterseminar.

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Interne Revision
- EDV - IT
- Kunst/Museen.

Für die in der Zentralstelle versammelten Abteilungen in Ausnahme der Abteilung Kunst/Museen und des in der Abteilung Kirchliches Recht angesiedelten Referates Diözesanbibliothek kann als Gemeinsamkeit die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben zugesprochen werden, die auf diese Weise strukturell unmittelbar dem Verwaltungsleiter, sprich dem Generalvikar, zugeordnet sind. Weiter findet sich im Schematismus die Zuordnung des Tagungs- und Gästehauses im Bischöflichen Priesterseminar Limburg zur Zentralstelle ausgewiesen, eine Regelung, die sich Außenstehenden nicht leicht erschließen dürfte.

Nach Maßgabe des Schematismus sind dem Generalvikar weitere Stellen zugewiesen, an erster Stelle das Sekretariat, der Leitende Referent (und Büroleiter des Generalvikars) und der Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht⁷⁷, was als Gesamtheit als das Büro des Generalvikars gefasst werden könnte, im Schematismus allerdings so nicht bezeichnet wird.

Weiter weist der Schematismus beim Generalvikar einige Stabsstellen aus:

- Projektsteuerung
- Bistumsbeauftragte „Willkommenskultur für Flüchtlinge“
- Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt
- Inklusion
- Beauftragte nach der Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- Betriebliche Datenschutzbeauftragte für den Bereich des Ordinariates und Außenstellen
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden des Bistums Limburg
- Diözesankonservator.

Diesen Stabsstellen ist es gemeinsam, dass sie allesamt nach Einrichtung der gegenwärtigen Zentralstellenstruktur dem Generalvikar zugewiesen worden sind. Im Zuge der Inblicknahme der Aufbaustruktur des Bischöflichen Ordinariats innerhalb des sog. Transformationsprogramms⁷⁸ wird auch die Strukturierung der Einheiten im Kontext des Generalvikars zu betrachten und ggf. neu auszurichten sein.

⁷⁷ Aus Gründen der Regelung eindeutiger Zuständigkeiten in Abgrenzung zur Abteilung Kirchliches Recht ist diese Titulatur problematisch.

⁷⁸ Vgl. Punkt 5.

3.2 Diözesansynodalamt

Das Diözesansynodalamt hat als Teil des Bischöflichen Ordinariates im Rahmen der Synodalordnung des Bistums Limburg, der dazu erlassenen Ordnungen und der Beschlüsse des Diözesansynodalrates Kompetenzen für die synodalen Gremien, wie es in § 1 Abs. 2. der Satzung für das Diözesansynodalamt (= Satzung DSA) vom 12.09.1975 heißt.⁷⁹ Diese seit 1975 unveränderte Grundlage stellt, wie bereits erwähnt, die einzige partikulargesetzliche Regelung des Zuständigkeitsbereichs eines im Bistum Limburg tätigen Bischofsvikars dar, wenngleich diese Satzung - anders als das Statut BO in § 6 Abs. 4 - auch damit rechnet, dass der Leiter des Diözesansynodalambtes nicht Bischofsvikar für den synodalen Bereich ist (vgl. Satzung DSA § 3 Abs. 5). Durch diese Satzung sind detaillierte Zuständigkeiten rechtssicher in den Zuständigkeitsbereich des Synodalambtes zugewiesen. Dies unterscheidet den Bischofsvikar für den synodalen Bereich entscheidend von den übrigen Bischofsvikaren, insbesondere vom Bischofsvikar für (die) Kirchenentwicklung. Eine Sonderstellung im Vergleich zu den anderen, durch den Generalvikar ernannten Abteilungsleitern des Bischöflichen Ordinariats kommt dem Geschäftsführer des Diözesansynodalambtes dadurch zu, dass er – wie auch der Leiter des Diözesansynodalambtes – „im Benehmen mit dem Diözesansynodalarat vom Bischof ernannt“ (Satzung DSA § 3 Abs. 5) werden.

Während es für die Dezernate des Bischöflichen Ordinariats in BO Statut § 7 Abs. 7 lapidar heißt: „Die Vertretung der Dezernenten regelt der Generalvikar im Einvernehmen mit den Dezernenten“, findet sich für das Diözesansynodalamt eine detaillierte Festlegung: „Im Innenverhältnis werden der Leiter durch den Geschäftsführer und dieser durch einen Referenten vertreten. Ist der Leiter Bischofsvikar für den synodalen Bereich, so wird er im Außenverhältnis vom Generalvikar vertreten. Andernfalls wird die Vertretung im Außenverhältnis vom Leiter nach Absprache in der Dezernentenkonferenz geregelt“ (Satzung DSA § 3 Abs. 6).

Geleitet wird das Diözesansynodalamt gegenwärtig durch den Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Domkapitular Dr. Wolfgang Pax. Dorothee Heinrichs, die Geschäftsführerin des Diözesansynodalambtes, ist zudem gegenwärtig Sekretärin des Priesterrates des Bistums Limburg.⁸⁰

3.3 Dezernate im Bischöflichen Ordinariat Limburg

Im Bischöflichen Ordinariat bestehen unter Angabe ihrer gegenwärtigen Leitung nach Maßgabe von Statut BO § 6 Abs. 3 die nachfolgend genannten Dezernate, wobei die gegenwärtige Leitung ebenfalls benannt wird:

⁷⁹ Vgl. Amtsblatt 1975, 152.

⁸⁰ Vgl. Amtsblatt 2018, 424.

- Pastorale Dienste: Dezernentin Prof. Dr. Hildegard Wustmans
- Kinder, Jugend und Familie: Dezernentin Dr. Beate Gilles
- Bildung und Kultur⁸¹: komm. Dezernentin Prof. Dr. Hildegard Wustmans
- Caritas: Dezernent Ordinariatsrat Msgr. Metzler, Vors. des Diözesancaritasverbandes⁸²
- Personal: Dezernent Domkapitular Georg Franz
- Finanzen, Verwaltung und Bau: Finanzdezernent Thomas Frings.

Nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 Statut BO werden die Dezernenten „vom Bischof ernannt und leiten das ihnen übertragene Dezernat im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Dezernat und den ihrem Dezernat zugewiesenen Abteilungen und Einrichtungen aus.“⁸³ Weiter werden den Dezernenten die „zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Dezernats und Zeichnungsberechtigungen“ (BO Statut § 7 Abs. 3) mit der Amtsübertragung schriftlich erteilt.⁸⁴ Während die vorgenannten Bestimmungen geeignet sind, die Dezernentinnen und Dezernenten des Bischöflichen Ordinariats als umfassend handlungsfähig agierende Amtsträger erscheinen zu lassen, zeigt sich in anderen Regelungen ein anderes Konzept: So führt die oben bereits erwähnte Regelung des Statut BO § 7 zur Personalhoheit, wonach der Generalvikar, der für ihn handelnde Personaldezernent oder eine vom Generalvikar bevollmächtigte Person unter Beachtung eines Vorschlagsrechtes des Dezernenten in allen relevanten Personalangelegenheiten zeichnungsberechtigt ist, und die Aussage, dass die Dezernenten der Aufsicht des Generalvikars unterstehen (vgl. Statut BO § 2 Abs. 1) und der Generalvikar jederzeit einzelne Vorgänge an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten kann, zu dem Ergebnis, dass die Dezernentinnen und Dezernenten letztlich weisungsgebundene Mitarbeiter des Generalvikars sind. Von daher wäre zu fragen, ob angesichts dieses Befundes ein qualifizierter Unterschied zu den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern besteht, zumal die in § 10 Abs. 1 unter der

⁸¹ Nach Beratung in den kurialen Gremien wurde das Dezernat Bildung und Kultur zum 01. Februar 2012 in Dezernat Schule und Bildung umbenannt (vgl. Amtsblatt 2012, 293), allerdings ohne dass diese Änderung ausdrücklich für den Text des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat berücksichtigt wurde.

⁸² Nach Maßgabe einer im Statut BO gemachten Anmerkung werden die Aufgabe des Dezernates Caritas durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. wahrgenommen. An dieser Stelle kann nur darauf hingewiesen werden, dass eine solche Vereinnahmung einer verbandsrechtlichen Struktur für ein kuriales Leitungsorgan der Teilkirche verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

⁸³ Für das Verfahren bei der Berufung einer Dezernatsleitung vgl. die „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten oder Dezernentinnen des Bischöflichen Ordinariates“ vom 08.08.2005 (Amtsblatt 2005, 177).

⁸⁴ Es wäre eine eigene Untersuchung wert, ob die hier getroffene Formulierung als eine gelungene partikularrechtliche Lösung der durch c. 274 § 1 CIC gestellten Problematik gelten kann. Jedenfalls macht der Gesetzgeber deutlich, dass es sich bei den Dezernentinnen und Dezernenten um partikularrechtlich eingerichtete Kirchenämter handelt.

Überschrift „Zuständigkeit und Beteiligung“ getroffene Aussage, wonach bei „der Bearbeitung aller Vorgänge [...] die im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgeschriebene Zuständigkeit einzuhalten“ ist, durch das o. g. Eingriffsrecht des Generalvikars gebrochen wird. Ein Stück weit wird die hier gegebene Problematik aber dadurch aufgefangen oder doch wenigstens relativiert, dass die in § 9 Abs. 2 Statut BO unter der Überschrift „Eigenverantwortung und Zusammenarbeit“ die Feststellung trifft, dass Vorgesetzte die Verantwortung für eine sach- und mitarbeitergerechte Aufgabenverteilung besitzen und sie ihre Mitarbeiter an den Entscheidungen zu beteiligen haben und den Leistungswillen, die Zusammenarbeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zu fördern haben - was auch für den Generalvikar im Verhältnis zu den Dezernentinnen und Dezernenten auf der Haltungsebene Hinweise geben dürfte.

Die Aussage, wonach bei Maßnahmen oder Vorgängen mit finanzieller Auswirkung das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen ist, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt (vgl. Statut BO § 10 Abs. 4), lässt die herausgehobene Verantwortung des Diözesanökonomen nicht deutlich werden, wie überhaupt der Diözesanökonom im Statut für das Bischöfliche Ordinariat keine Erwähnung findet.

3.4 Konferenzen, Kammern und Ausschüsse im Bischöflichen Ordinariat

Hinsichtlich der kurialen Gremien besteht eine gewisse Schwierigkeit darin, dass sich die aktuelle Zusammensetzung der Gremien angesichts der Möglichkeit der Berufung weiterer Mitglieder nicht aus dem Statut BO (für Dezernentenkonferenz und Plenarkonferenz) bzw. aus den Satzungen der im Bischöflichen Ordinariat eingerichteten Kammern ablesen lässt. Im Internetauftritt des Bistums Limburg wird die aktuelle Zusammensetzung der Gremien nicht ausgewiesen, allein der extern nicht zugängliche Personalschematismus hält diese Informationen bereit.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass - soweit ersichtlich - keine Begründung dazu vorliegt, warum manche der kurialen Gremien als „Organe des Bischöflichen Ordinariates“⁸⁵ bezeichnet wurden und welches Organisationsverständnis mit der Einrichtung der Kammerstruktur innerhalb des Bischöflichen Ordinariates verbunden ist, etwa hinsichtlich der Frage, wie es um das Verhältnis der im Bischöflichen Ordinariat eingerichteten Pastoral-, Personal- und Finanzkammern wie auch des Ausschusses Bau und Liegenschaften zur Dezernentenkonferenz bestellt ist. Es liegt auf der Hand, dass diese

⁸⁵ Der Organbegriff, der sich auch im Vorgängerstatut für das Bischöfliche Ordinariat vom 21.01.1972 (vgl. Amtsblatt 1972, 1-4) aufzeigen lässt, findet sich bei den im Zuge der im Jahr 2000 erfolgten Neufassung des die Diözesankurie betreffenden Partikularrechts in den Satzungen der Dezernentenkonferenz, der Plenarkonferenz, der Pastorkammer und der Personalkammern. Eine Aufnahme des Organbegriffs unterblieb indes im Zusammenhang der Errichtung der Finanzkammer wie des Ausschusses Bau und Liegenschaften im Jahr 2016.

Fragestellung im Zuge der im Transformationsprogramm⁸⁶ aufgerufenen Leitungs- und Aufbaustruktur des Bischöflichen Ordinariates ebenso in den Blick kommen dürfte, wie die Zusammensetzung der Gremien - eine Fragestellung, die bereits im Beratungsgang vor Erlass des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg hinsichtlich der Kammerstruktur des Bischöflichen Ordinariates und vor hinsichtlich auf die Zusammensetzung der Finanzkammer diskutiert wurde.⁸⁷

3.4.1 Dezernentenkonferenz

Für die im Bischöflichen Ordinariat eingerichtete Dezernentenkonferenz sind drei Rechtsquellen in den Blick zu nehmen:

- das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“⁸⁸,
- die „Satzung der Dezernentenkonferenz“ (= Satzung Deko) vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 180f.) und
- die „Geschäftsordnung der Dezernentenkonferenz“ (= GO Deko) vom 05.12.2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8K/00/02/1).

Nach dem Statut BO § 3 Abs. 1 behandelt die Dezernentenkonferenz „unter dem Vorsitz des Bischofs die Belange des Bischöflichen Ordinariats“. Nach der Begriffsbestimmung in § 1 der Satzung Deko ist die Dezernentenkonferenz „ein Organ des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützt den Bischof bei der Leitung des Bistums.“ Etwas detailliertere Angaben zu den Aufgaben der Dezernentenkonferenz lassen sich der Satzung der Dezernentenkonferenz entnehmen.

Demnach hat die Dezernentenkonferenz „die Aufgabe

- der nach dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat umfassenden Informationspflicht, besonders über solche Entscheidungen und Maßnahmen, deren Bedeutung und Auswirkung über ein Dezernat hinausgehen, Rechnung zu tragen;
- Einvernehmen über die Beteiligung an Vorgängen zu erzielen, die mehrere Dezernate betreffen;
- ein einheitliches Auftreten des Bischöflichen Ordinariates nach außen zu sichern.“

Weiter nimmt die Dezernentenkonferenz nach Satzung Deko § 3 ihre Aufgaben im Rahmen der „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates und des Regens des Priesterseminars“ und im Rahmen der

⁸⁶ Vgl. Punkt 5.

⁸⁷ Vgl. hierzu ausführlich *Gordon Sobbeck / Peter Platen*, Das Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg, in: *KuR* 2017 (470), 187-221, hier: 209.

⁸⁸ Vgl. Anm. 72.

„Haushaltsordnung für das Bistum Limburg“⁸⁹ wahr. Angesichts dieser Aufgabenzuweisung drängt sich nicht der Eindruck auf, dass es sich bei der Dezentenkonferenz um das höchste Leitungsgremium des Bischofs handelt. Auf diesen Punkt soll weiter unten noch eingegangen werden.⁹⁰

Als Mitglieder führt BO Statut § 3 Abs. 1 auf:

- der Weihbischof
- der Generalvikar
- der/die Bischofsvikar/e⁹¹
- die Dezenten
- der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.⁹²

Weiter stellt Statut BO § 3 Abs. 2 fest:

„Der Pressesprecher, der Justiziar und der Leiter der Abteilung Kirchenrecht nehmen mit beratender Stimme an der Dezentenkonferenz teil.“

Während also das Statut BO die Mitglieder der Dezentenkonferenz von Teilnehmern mit beratendem Stimmrecht unterscheidet, sieht die Satzung Deko in § 4 Abs. 2 neben Mitgliedern kraft Amtes (Generalvikar, Bischofsvikar, die Dezenten) in § 4 Abs. 3 vor, dass der „Bischof nach Anhörung der Dezentenkonferenz weitere Mitglieder berufen kann.“⁹³ Weiter stellt die Satzung Deko in § 5 fest dass die Mitglieder kraft Amtes über Rede-, Antrags- und Stimmrecht verfügen, die berufenen Mitglieder über Rede- und Antragsrecht. Indem aber das Statut BO hinsichtlich der Zusammensetzung der Dezentenkonferenz ausdrücklich auf die Satzung Deko verweist⁹⁴, ergibt sich

⁸⁹ Nach § 9 Abs. 3 der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) vom 09.11.2016 (Amtsblatt 2016, 616-623) berät die Dezentenkonferenz die inhaltlichen Schwerpunkte des Entwurfs des Haushaltsplanes und gibt ein Votum zu den durch die fachlich Zuständigen eingereichten Bedarfsanmeldungen ab, sofern diese zu einer wesentlichen Ausweitung führen (Zusatzanträge). Es ist ferner Aufgabe der Dezentenkonferenz, Empfehlungen zur Veränderung von Schwerpunktsetzungen des Haushaltsplanes abzugeben.

⁹⁰ Vgl. Punkt 3.4.2.

⁹¹ Im Unterschied hierzu sieht die Satzung Deko in § 4 Abs. 2 schlicht „der Bischofsvikar“ vor.

⁹² Aus dieser Angabe kann gefolgert werden, dass der Vorstandsvorsitzende des Diözesancaritasverbandes der Dezentenkonferenz als Mitglied angehört, aber kein Dezent ist, obgleich das Statut BO in § 6 Abs. 3 das Dezernat Caritas ausweist.

⁹³ Dieses Anhörungsrecht der Dezentenkonferenz besteht nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen auch für die Berufung weiterer Mitglieder in die Plenarkonferenz wie in die Kammern und den Ausschuss Bau und Liegenschaften und ist zudem in Statut BO § 3 Abs. 3 grundgelegt.

⁹⁴ Vgl. BO Statut § 3 Abs. 2: „Näheres regelt die Satzung der Dezentenkonferenz“.

hinsichtlich des Mitgliedsbegriffs kein konsistentes Bild.⁹⁵ Es dürfte mit Blick auf eine künftige Anpassung zielführend sein, stimmberechtigte von nicht stimmberechtigten Mitgliedern zu unterscheiden.⁹⁶ In der Praxis zeigt sich, dass das Institut der Berufung weiterer Mitglieder in die Dezentenkonferenz hinsichtlich des Stimmrechts differenziert genutzt wird: Während der Büroleiter des Generalvikars zum berufenen Mitglied mit beratendem Stimmrecht berufen wurde, ist die Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung zum stimmberechtigten Mitglied berufen worden.⁹⁷

Statut BO (vgl. § 3 Abs. 1) und Satzung Deko (vgl. § 4 Abs. 1) kann entnommen werden, dass der Bischof Vorsitzender der Dezentenkonferenz ist, aber nicht ihr Mitglied. Eine solche Konstruktion, die Präsidialfunktion von Mitgliedschaft im Gremium trennt, ist der Rechtsordnung der Kirche nicht unvertraut.⁹⁸ Konsequenterweise muss hinsichtlich des Stimmrechts festgestellt werden, dass der Bischof durch die Dezentenkonferenz beraten wird, selber aber über kein Stimmrecht verfügt.⁹⁹ Im Zusammenhang des Stimmrechts ist zu beachten, dass nach § 9 Satzung Deko Empfehlungen der Dezentenkonferenz mehrheitlich gefasst werden, auch die Geschäftsordnung der Dezentenkonferenz spricht im Zusammenhang der Verfahrensweise nicht von Beschlüssen, sondern von Empfehlungen (vgl. GO Deko § 2 Abs. 1).

Für die Arbeit der Dezentenkonferenz spielt es offenbar keine besondere Rolle, dass die durch die Mitglieder eingebrachten fachlichen Expertisen und Blickwinkel in jedem Fall bei einer konkreten Sitzung vorhanden sind. Die Satzung Deko sieht in § 4 Abs. 5 bei Abwesenheit eines Dezenten nur für den Fall, dass ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der sein Dezernat betrifft, vor, dass der Generalvikar auf Vorschlag des Dezenten einen Mitarbeiter dessen Dezernates zur Dezentenkonferenz einladen kann. Angesichts der mitunter dynamischen Entwicklung von Beratungen ist so nicht in jedem Fall sichergestellt, dass alle verfügbare Expertise eingebracht wird. Allerdings kann diese unverständliche Schwachstelle bereits aktuell dadurch kompensiert werden, dass der Generalvikar nach § 4 Abs. 3 Satzung Deko zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste einladen kann.

⁹⁵ In der Praxis zeigt sich dies etwa darin, dass dem Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Zusammenhang seiner Amtsernennung seitens des Generalvikars deklaratorisch mitgeteilt wurde, dass er gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat als Leiter der Abteilung Kirchliches Recht Mitglied der Dezenten- wie der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariats ist, vgl. Az. PAP/09/01/1 vom 30.01.2009.

⁹⁶ Die in der Satzung Deko vorgesehene Kategorie „Mitglieder Kraft Amtes“ dürfte kein geeignetes Kriterium sein, da das Statut BO hinsichtlich der weiteren Teilnehmer auf die Inhaber partikularrechtlicher Kirchenämter abstellt.

⁹⁷ Vgl. Anm. 48.

⁹⁸ Vgl. etwa den Vorsitz des Bischofs im Konsultorenkollegium nach Maßgabe von c. 502 § 2 CIC.

⁹⁹ Dies ergibt sich auch aus Satzung Deko § 5, worin der Bischof nicht unter die mit Stimmrecht versehenen Mitglieder Kraft Amtes gerechnet wird.

3.4.2 Plenarkonferenz

Für die im Statut BO vorgesehene Plenarkonferenz sind drei Rechtsquellen in den Blick zu nehmen:

- das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“¹⁰⁰,
- die „Satzung der Plenarkonferenz“ (= Satzung Pleko) vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 179f.) und
- die „Geschäftsordnung der Plenarkonferenz“ (= GO Pleko) vom 05.12.2000 (nicht veröffentlicht; Az. 8 O/00/04/1).

Das Statut BO trifft in § 4 hinsichtlich der Plenarkonferenz folgende Aussage: „Die Rechte und Pflichten der Plenarkonferenz als gemeinsamer Konferenz des Weihbischofs, des Generalvikars, des Offizials, der Bischofsvikare, der Dezernenten, des Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. sowie der Stadt- und Bezirksdekane unter dem Vorsitz des Bischofs, werden in einer eigenen Satzung geregelt.“¹⁰¹ In der Satzung Pleko heißt es in § 1: „Die Plenarkonferenz ist die gemeinsame Konferenz des Generalvikars, des Bischofsvikars, der Dezernenten sowie der Bezirks- und Stadtdekane unter dem Vorsitz des Bischofs. Sie ist ein Organ des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützt den Bischof bei der Leitung des Bistums.“

Während die jeweils den Satzungen vorangestellte Begriffsbestimmung der Dezernentenkonferenz wie der Plenarkonferenz gleichermaßen zuschreiben, Organ des Bischöflichen Ordinariats zu sein und den Bischof bei der Leitung des Bistums zu unterstützen, zeigt sich hinsichtlich der näheren Aufgabenzuweisung an die Plenarkonferenz im Unterschied zu den vornehmlich auf das Ordinariat bezogenen Aufgaben der Dezernentenkonferenz, dass die Plenarkonferenz als Leitungsgremium auf Bistumsebene konzipiert wird:

„Die Plenarkonferenz hat die Aufgabe, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung abschließend kurial zu beraten. Als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gelten unter anderem:

- (1) Weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis;
- (2) Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen;
- (3) Entscheidungen, die im Hinblick auf die Regionalisierung und die Beteiligung der Bezirke von Bedeutung sind;

¹⁰⁰ Vgl. Anm. 72.

¹⁰¹ Für den Begriff und die Aufgaben der Stadt- bzw. Bezirksdekane als im Auftrag des Bischofs als Leiter des kirchlichen Heilsdienstes im Bezirk vgl. das „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ vom 26.10.2004 (Amtsblatt 2004, 351-354), zuletzt geändert durch Verfügung vom 28.02.2005 (Amtsblatt 2005, 18) und durch Verfügung vom 15.11.2017 mit Termin 01.01.2018 nunmehr unbefristet in Kraft gesetzt (vgl. Amtsblatt 2017, 248).

(4) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen.“¹⁰²

Eine Sicherung dieser besonderen Stellung der Plenarkonferenz kann auch in der Vorschrift gesehen werden, dass Beschlussvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung der unten noch näher vorzustellenden Kammern vorher in der Plenarkonferenz zu beraten sind (vgl. Satzung Pleko § 4), was auch deshalb notwendig erscheint, weil der Plenarkonferenz mit den Stadt- und Bezirksdekanen sowie dem Offizial zwölf Mitglieder angehören, die als solche keiner der Kammern angehören.

Hinsichtlich des Stimmrechts und der Differenzierung von Mitgliedern kraft Amtes und berufenen Mitgliedern zeigt sich in der Satzung Pleko das auch in der Satzung Deko gegebene Bild, wobei dem Offizial, obschon er nach Satzung Pleko § 7 Abs. 3 nicht Mitglied kraft Amtes ist, ebenfalls Stimmrecht zukommt (vgl. Satzung Pleko § 8). Zusätzlich sind als Mitglieder in die Plenarkonferenz berufen der Pressesprecher, der Justiziar, der Leiter der Abteilung Kirchliches Recht, der Büroleiter des Generalvikars und - mit Stimmrecht - die Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung, die an der Sitzung der Plenarkonferenz allerdings nur teilnimmt, wenn der Bischofsvikar für (die) Kirchenentwicklung an der Teilnahme verhindert ist oder ausdrücklich Themen der Kirchenentwicklung auf der Tagesordnung stehen.¹⁰³

Auch für die Plenarkonferenz wird der Bischof als Vorsitzender, nicht aber als seine Stimme abgebendes Mitglied zu fassen sein. Im Unterschied zur Dezernentenkonferenz, wo von Empfehlungen die Rede ist, fasst die Plenarkonferenz nach Maßgabe von Satzung Pleko § 13 Beschlüsse, die durch die Zustimmung des Bischofs rechtswirksam werden. Auch hierin zeigt sich, dass die Plenarkonferenz und nicht die Dezernentenkonferenz als das entscheidende kuriale Leitungsgremium konzipiert ist. In der kurialen Verwaltungspraxis zeigt sich indes ein anderes Bild. In einem langjährigen Prozess, der an dieser Stelle nicht nachgezeichnet werden kann ¹⁰⁴, hat die Dezernentenkonferenz inzwischen die Rolle des entscheidenden kurialen Leitungsgremiums eingenommen, wie dies insbesondere in durch Bischof Dr. Bätzing der Dezernentenkonferenz gemeinsam mit dem Bischof zugeschriebenen Steuerungsverantwortung für den Prozess der Kirchenentwicklung deutlich wird.¹⁰⁵ Allein aus dieser Rücksicht sind die partikularrechtlichen Satzungen revisionsbedürftig. In

¹⁰² Satzung Pleko § 2.

¹⁰³ Vgl. Anm. 48.

¹⁰⁴ Zu diesem Ergebnis dürften auch ganz praktische Gründe beigetragen haben: Im Unterschied zur Dezernentenkonferenz, die in Ausnahme der Ferienzeiten der Regel wöchentlich zusammentritt, tritt die Plenarkonferenz in der Regel zu acht Sitzungen im Jahr zusammen (vgl. Satzung Pleko § 13), wobei in der Woche, in der eine Sitzung der Plenarkonferenz stattfindet, keine Sitzung der Dezernentenkonferenz erfolgt (vgl. Satzung Deko § 8).

¹⁰⁵ Vgl. hierzu das nicht veröffentlichte Statement von Bischof Dr. Georg Bätzing in der Dezernentenkonferenz vom 22.08.2017.

diesem Kontext sollten auch die dem Bischofsrat (vgl. Punkt 2.5) zugewiesenen Kompetenzen einer kritischen Relecture unterzogen werden.

3.4.3 Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates

Für die im Statut BO vorgesehene Pastoralkammer sind zwei Rechtsquellen in den Blick zu nehmen:

- das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“¹⁰⁶,
- die „Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariates“ vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 181f, geändert durch Verfügung vom 30.01.2006; Amtsblatt 2006, 237). Eine Geschäftsordnung ist nicht erlassen.

Auch hinsichtlich der Pastoralkammer macht das Partikularrecht die Aussage, dass es sich um ein Organ des Bischöflichen Ordinariates handelt und sie den Bischof bei der Leitung des Bistums unterstützt (vgl. Satzung PastK § 1). Die Satzung weist der Pastoralkammer folgende Aufgaben zu:

- (1) Fragen von grundsätzlicher pastoraler Bedeutung zu beraten und gegebenenfalls für eine Beschlussfassung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat vorzubereiten;
- (2) dezernatsübergreifende pastorale Vorhaben zu koordinieren;
- (3) Anregungen und Arbeitshilfen für den Fortgang des pastoralen Prozesses im Bistum zu entwickeln;
- (4) Beratungen und Entscheidungen anderer Organe des Bischöflichen Ordinariates und Gremien im Bistum unter pastoraler Rücksicht zu begleiten und zu unterstützen.¹⁰⁷

Der Vorsitz der Pastoralkammer liegt beim Generalvikar. Mitglieder kraft Amtes sind

- Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich

und die Dezernenten der Dezernate

- Pastorale Dienste¹⁰⁸
- Kinder, Jugend und Familie
- Schule und Bildung¹⁰⁹
- Caritas
- Personal.

¹⁰⁶ Vgl. Anm. 72.

¹⁰⁷ Satzung PastK § 2.

¹⁰⁸ Dem Dezernenten Pastorale Dienste obliegt die Geschäftsführung der Pastoralkammer und die Moderation im Verhinderungsfalle des Generalvikars (vgl. Satzung PastK §§ 4 und 5).

¹⁰⁹ Nach Beratung in den kurialen Gremien wurde das Dezernat Bildung und Kultur zum 01. Februar 2012 in Dezernat Schule und Bildung umbenannt (vgl. Amtsblatt 2012, 293).

Auch für die Pastoralkammer kann der Bischof nach Anhören der Dezentenkonferenz weitere Mitglieder berufen. Gegenwärtig sind in die Pastoralkammer berufen:

- der Bischofsvikar für die Ökumene
- der Bischofsvikar für Orden und Geistliche Gemeinschaften
- der Bischofsvikar für (die) Kirchenentwicklung¹¹⁰
- die Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung.

Eine Unterscheidung zwischen dem Stimmrecht wird für den Vorsitzenden, die Mitglieder kraft Amtes und die berufenen Mitglieder nicht getroffen. Hinsichtlich der Beschlussfassung heißt es, dass die Pastoralkammer ihre Empfehlungen mehrheitlich trifft (vgl. Satzung PastK § 9).

3.4.4 Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates

Für die im Statut BO vorgesehenen Personalkammern sind zwei Rechtsquellen in den Blick zu nehmen:

- das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“¹¹¹,
- die „Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates“ (= Satzung PersK) vom 05.12.2000 (Amtsblatt 2000, 182f.) Eine Geschäftsordnung ist nicht erlassen.

Auch hinsichtlich der Personalkammern macht das Partikularrecht die Aussage, dass es sich um ein Organ des Bischöflichen Ordinariates handelt und sie den Bischof bei der Leitung des Bistums unterstützen (vgl. Satzung PersK § 1). Die Satzung weist den Personalkammern folgende Aufgaben zu:

- (1) Die Personalkammer A hat die Aufgabe, den Einsatz von Priestern, Diakonen in den Gemeinden und in der Kategorialeelsorge zu beraten und jährlich mit dem Personalrat des Priesterrates die Personalsituation des Seelsorgepersonals zu beraten.
- (2) Die Personalkammer B hat die Aufgabe, den Einsatz von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und in der Kategorialeelsorge zu beraten.¹¹²

Der Vorsitz der Personalkammern liegt beim Generalvikar.

Der Personalkammer A gehören als Mitglieder kraft Amtes an:

¹¹⁰ Der Bischofsvikar für (die) Kirchenentwicklung nimmt nur im Verhinderungsfalle der Bischöflichen Beauftragten für Kirchenentwicklung und bei Themen der Kirchenentwicklung an der Sitzung der Pastoralkammer teil, vgl. Anm. 48.

¹¹¹ Vgl. Anm. 72.

¹¹² Satzung PersK § 2.

- der Personaldezernent¹¹³,
- der Dezernent Pastorale Dienste und
- der Regens [des Bischöflichen Priesterseminars Limburg].

Der Personalkammer B gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes der Personalkammer A als beratende Mitglieder an:

- der Diözesanreferent für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Gemeindedienst,
- der Diözesanreferent für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Gemeindedienst und
- und der Diözesanreferent für die Kategoriale Seelsorgerinnen und Kategoriale Seelsorger.

Auch für die Personalkammern kann der Bischof nach Anhörung der Dezernentenkonferenz weitere Mitglieder berufen. Gegenwärtig sind der Bischofsvikar für Kirchenentwicklung und die Bischöfliche Beauftragte für Kirchenentwicklung in die Personalkammern berufen. Die Bischöfliche Beauftragte nimmt allerdings nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars für Kirchenentwicklung an den Sitzungen der Personalkammern teil. Gegenüber der Pastoralkammer, der Finanzkammer wie auch gegenüber dem Ausschuss Bau und Liegenschaft besteht eine Besonderheit der Personalkammern darin, dass der Bischof in der Regel an den Sitzungen teilnimmt. In der Satzung PersK heißt es hinsichtlich der Beschlüsse der Personalkammern, dass diese unbeschadet der Mitwirkungsrechte der Stadt- und Bezirksdekane, des Personalrates des Priesterrates und des Finanzdirektors durch die Zustimmung des Bischofs rechtswirksam werden. Zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte steht den Beteiligten in der Regel eine Frist von acht Tagen zur Verfügung (vgl. Satzung PersK § 3 Abs. 4).

In der allgemeinen wie auch kurieninternen Wahrnehmung gibt es indes die Personalkammern nur im Singular als „die Personalkammer“. Zu den Beratungen der Personalkammer werden die in der Satzung für die Personalkammer B genannten berufenen Mitglieder hinzugezogen, wenn Materien zu beraten sind, für die die Personalkammer B zuständig ist.

3.4.5 Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Für die im Statut BO aufgrund des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vorgesehene Finanzkammer sind drei Rechtsquellen in den Blick zu nehmen:

- das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“¹¹⁴,

¹¹³ Die Geschäftsführung der Personalkammern obliegt dem Personaldezernenten, der im Verhinderungsfall des Generalvikars auch für die Moderation zuständig ist (vgl. Satzung PersK §§ 4 und 5).

¹¹⁴ Vgl. Anm. 72.

- die „Satzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“ (= Satzung FinanzK) = Art. 4 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016), 472-480, hier: 476f.
- In der Satzung ist der Erlass einer Geschäftsordnung vorgesehen, von dieser Möglichkeit wurde bislang noch nicht Gebrauch gemacht.

Unter der Überschrift „Einrichtung einer Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates“ heißt es in der Satzung FinanzK § 1: „Zur Unterstützung und Beratung des Diözesanbischofs in der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung wird im Bischöflichen Ordinariat Limburg eine Finanzkammer eingerichtet.“

Geborene Mitglieder der Finanzkammer sind:

- der Generalvikar,
- der Finanzdezernent,
- der Justitiar,
- der Personaldezernent und
- der Dezernent Pastorale Dienste.

Der Vorsitz dieses Gremiums kommt dem Generalvikar vor, die Geschäftsführung und der stellvertretende Vorsitz liegen beim Finanzdezernenten (vgl. Satzung FinanzK § 4).

Die Satzung der Finanzkammer sieht in § 3 Abs. 2 die Möglichkeit der Berufung weiterer Mitglieder (und die Abberufung dieser berufenen Mitglieder) nach Anhörung der Dezernentenkonferenz vor. Von dieser Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die umfassenden Aufgaben der Finanzkammer in der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung können an dieser Stelle nicht im Detail vorgestellt werden.¹¹⁵ Hierbei sei allerdings eigens auf besonders bedeutsamen Aufgabenstellungen der Finanzkammer im Bereich des Haushaltswesens hingewiesen, die ihr durch die Haushaltsordnung des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen werden, wie auch auf Aufgaben der Finanzkammer, die ihr in Fragen der Finanzanlagen durch die Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen werden.¹¹⁶ Mit anderen Worten erschließt sich die Bedeutung und Tragweite der Beschlussfassung der Finanzkammer nicht allein mit Blick auf deren Satzung, sondern erst unter Hinzunahme auf weiteres Partikularrecht. Konkret für die Fragen des Budgets des Bistums Limburg ist dadurch nicht die Dezernentenkonferenz, sondern die Finanzkammer, unbeschadet der Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates, das entscheidende Finanzgremium des Bischöflichen

¹¹⁵ Für die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates vgl. zudem ausführlich Sobbeck / Platen, Gesetz (Anm. 87), 207-209.

¹¹⁶ Vgl. Satzung FinanzK § 2 Abs. 3 und 4. Nach § 3 Abs. 5 HOBL berät die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates den durch den Finanzdezernenten aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes und gibt eine Beschlussempfehlung zur Feststellung an den Diözesankirchensteuerrat.

Ordinariates. Sofern es sich bei der Dezentenkonferenz um *das* Leitungsgremium des Bischöflichen Ordinariates handeln soll, müsste ihr in Konsequenz auch die Budgetkompetenz zukommen.

3.4.6 Ausschuss Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Für den im Statut BO ebenso wie die Finanzkammer aufgrund des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vorgesehenen Ausschuss Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates sind zwei Rechtsquellen in den Blick zu nehmen:

- das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg“¹¹⁷ und
- die „Satzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates“ (= Satzung AusBL) = Art. 5 des Gesetzes über die Diözesane Vermögensverwaltung des Bistums Limburg vom 16.03.2016 (Amtsblatt 2016), 472-480, hier: 477f.

Diesem Ausschuss obliegt die kurieninterne Vorberatung aller Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, die aufgrund der einschlägigen Vorgaben des CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums auslösen. Ferner obliegen dem Ausschuss die Beratungen der Baulisten auf der Grundlage des in der Haushalts- und Finanzplanung festgesetzten Rahmens sowie die Fälle der Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 250.000 EURO übersteigen. Der Ausschuss beschließt ferner Planungs- und Baufreigaben von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten 100.000 EURO übersteigen (vgl. Satzung AusBL § 2).

Die Satzung AusBL sieht als Mitglieder kraft Amtes

- den Generalvikar,
- den Finanzdezernenten,
- den Personaldezernenten und
- den Dezernenten Pastorale Dienste

vor.

Als beratende Mitglieder nehmen

- der Leiter der Abteilung Diözesanbauamt,
- der Leiter der Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste und
- der Leiter der Abteilung Controlling

¹¹⁷ Vgl. Anm. 72.

an den Sitzungen des Ausschusses Bau und Liegenschaften teil, wobei bei Verhinderung der genannten beratenden Mitglieder der jeweilige Vertreter in der Abteilung teilnimmt (vgl. Satzung AusBL § 3 Abs. 1-2).

Von der Möglichkeit, dass nach Anhörung der Dezernentenkonferenz weitere Mitglieder berufen oder abberufen werden können (vgl. Satzung AusBL § 3 Abs. 3) ist bislang noch kein Gebrauch gemacht worden. Die Frage des Vorsitzes, stellvertretenden Vorsitzes und der Geschäftsführung ist wie in der Finanzkammer geregelt.¹¹⁸

3.5 Kommissionen und sonstige Einrichtungen der Diözesankurie

In der gebotenen Kürze sollen an dieser Stelle die in der Diözesankurie bzw. im Bistum Limburg eingerichteten Kommissionen und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen lediglich unter Hinweis auf ihre jeweilige normative Grundlage und die Regelung des Vorsitzes und ggf. Geschäftsführung genannt werden:

- **Baukommission des Bischöflichen Ordinariates Limburg** - Grundlage: Satzung der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates Limburg vom 25.09.2017 (Amtsblatt 2017, 222-223) - Vorsitz: Generalvikar, Geschäftsführung und stellvertretender Vorsitz: Diözesanbaumeister.
- **Kunstkommission im Bistum Limburg** - Grundlage: Statut für die Kunstkommission im Bistum Limburg vom 16.03.2006 (Amtsblatt 2006, 250); Vorsitz: Generalvikar, Geschäftsführung: Diözesanbaumeister.
- **Liturgiekommission des Bistums Limburg** - Grundlage: Statut der Liturgiekommission des Bistums Limburg vom 21.05.2019 (Amtsblatt 2019, 585f.) - Vorsitz: Leiter/Leiterin des Dezernates Pastorale Dienste, Geschäftsführung: Referent/Referentin des Liturgiereferates.
- **Beraterstab sexueller Missbrauch**; Grundlagen: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfe- bedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 03.12.2019 (Amtsblatt 2019, 684-692) sowie Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) vom 30.09.2016 (Amtsblatt 2016, 578-572; durch Verfügung vom 07.09.2019 in der Geltung verlängert bis 01.09.2020 [Amtsblatt 2020, 642]) - Vorsitz Generalvikar, Geschäftsführung: Koordinator des Interventionskreises.
- **Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche**

¹¹⁸ Für den Ausschuss Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates vgl. zudem ausführlich Sobbeck / Platen, Gesetz (Anm. 87), 209f.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Grundlage: Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung) vom 30.09.2016 (Amtsblatt 2016, 578-572; durch Verfügung vom 07.09.2019 in der Geltung verlängert bis 01.09.2020 [Amtsblatt 2020, 642]) - Vorsitz: Generalvikar, Koordinator: Leiter Abt. Kirchliches Recht.

4. Gremien der Vermögensverwaltung im Bistum Limburg

An dieser Stelle kann nicht ausführlich auf die umfassenden Veränderungen eingegangen werden, die gegenüber dem zuvor im Bistum Limburg geltenden Partikularrecht durch das Gesetz über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg erfolgt sind, das der seinerzeitige Apostolische Administrator des Bistums Limburg, Weihbischof Manfred Grothe, zum 01.04.2016 in Kraft gesetzt hat.¹¹⁹ Durch dieses Partikulargesetz ist für das Bistum Limburg gelungen, die bis dahin bestehende weitgehende personelle Verflechtung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates mit dem Konsultorenkollegium sowie die Besetzung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates mit weisungsabhängigen Beamten der Diözesankurie zu beenden. Auf die Aufgaben und Zusammensetzung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates wie auf den Ausschuss Bau und Liegenschaften des Bischöflichen Ordinariates ist oben bereits eingegangen worden¹²⁰, so dass an dieser Stelle auf den Diözesanvermögensverwaltungsrat, den Diözesankirchensteuerrat und das Konsultorenkollegium einzugehen ist.

4.1 Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)

Bereits im Jahre 1983 hatte sich der Partikulargesetzgeber des Bistums Limburg dazu entschieden, die Aufgaben des diözesanen Vermögensverwaltungsrates zwei bereits vorhandenen Gremien zuzuweisen, zum einen dem Diözesankirchensteuerrat, zum anderen der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates.¹²¹ An der Aufteilung der Aufgaben des im CIC vorgesehenen und verpflichtend einzurichtenden diözesanen Vermögensverwaltungsrates hält der Limburger Normgeber auch im Rahmen des geltenden Partikularrechts fest. An die Seite des Diözesankirchensteuerrates ist seit dem 01. April 2016 der neu eingerichtete Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) getreten. Diese beiden Gremien nehmen neben weiteren, ihnen aufgrund diözesanen Rechts zukommenden Aufgaben die Kompetenzen des im CIC vorgesehenen diözesanen Vermögensverwaltungsrates gemäß c. 492 CIC wahr. Der Limburger Gesetzgeber verwendet hierbei den Begriff *Diözesanvermögensverwaltungsrat* ausschließlich für das

¹¹⁹ Vgl. hierzu ausführlich den in Anm. 87 nachgewiesenen Beitrag von Sobbeck / Platen, der die verheerende Ausgangslage, den Anstoß für eine Reform, den diesbezüglichen Beratungsgang und das sogenannte Artikelgesetz zur diözesanen Vermögensverwaltung eingehend vorstellt.

¹²⁰ Vgl. oben die Punkte 3.4.5 und 3.4.6.

¹²¹ Vgl. Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und Vermögensverwaltungsrates vom 09.12.1983, in: Amtsblatt 1983, 219.

zum Termin 01. April 2016 neu eingesetzte Gremium, welches unbeschadet der Zuständigkeiten des Diözesankirchensteuerrates gemäß Artikel 1 Abs. 1 des GDiozVermV insbesondere die sich aus den cc. 1277, 1281 § 2, 1292 § 1, 1295, 1297, 1305 und 1310 § 2 CIC sowie den hierzu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils gültigen Fassung ergebenden Beispruchsrechte wahrnimmt (vgl. Artikelgesetz Art. 2 § 2 [1]).

Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter (vgl. c. 492 § 1 CIC).¹²² Insofern der DVVR als Gegenüber zu dem als Konsenswerber agierenden Diözesanbischof konzipiert ist, kommt dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten im Diözesanvermögensverwaltungsrat kein Stimmrecht zu (vgl. Art. 2 § 3 Abs. 1). Neben dem Vorsitzenden gehören dem Diözesanvermögensverwaltungsrat fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Diözesanbischof berufen werden. Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil.¹²³ Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten. Dem DVVR kommt es zu, über die Teilnahme weiterer Sachverständiger an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu beschließen (vgl. Art. 2 § 3 Abs. 2f.).¹²⁴

4.2 Diözesankirchensteuerrat

Im Unterschied zu der diözesanen Regelung des Jahres 1983, die mit Blick auf die Aufstellung des Haushaltsplanes und der damit zusammenhängenden Fragen sowohl dem Diözesankirchensteuerrat als auch der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates Zuständigkeiten zugewiesen haben, weist die „Verordnung über die Aufgaben des Diözesankirchensteuerrates und des Diözesanvermögensverwaltungsrates“ nun sämtliche Haushaltsfragestellungen dem Diözesankirchensteuerrat zu (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1]). Die in c. 494 CIC dem diözesanen Vermögensverwaltungsrat wie dem Konsultorenkollegium zukommenden Mitwirkungsrechte bei der Bestellung und ggf. Abberufung des Diözesanökonomen sind ebenfalls dem Diözesankirchensteuerrat zugewiesen (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. e). Neben der Kompetenz des Diözesankirchensteuerrates zur Festsetzung der Hebesätze für die Diözesankirchensteuer (Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. b) ist diesem Gremium auch das Recht zugewiesen, dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen (vgl. Artikelgesetz

¹²² C. 492 § 1 CIC lautet: „§ 1. In singulis dioecesis constituitur consilium a rebus oeconomicis, cui praesidet ipse Episcopus dioecesanus eiusve delegatus, et quod constat tribus saltem christifidelibus, in re oeconomica necnon in iure civili vere peritis et integritate praestantibus, ab Episcopo nominatis.“

¹²³ Diese Formulierung nimmt auf die im Artikelgesetz nicht ausgeschlossene Konstellation Rücksicht, dass das Amt des Diözesanökonomen nicht dem Finanzdezernenten übertragen sein sollte.

¹²⁴ Für den Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Limburg vgl. ausführlich Sobbeck / Platen, Gesetz (Anm. 87), 198-205.

Art. 1 [1] Buchst. g) und bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken (vgl. Artikelgesetz Art. 1 [1] Buchst. h). Indem es dem DKStR zukommt, den Haushaltsplan der Diözese zu beschließen und die Jahresrechnung des Bistums zu genehmigen, nimmt dieses Gremien Kompetenzen des kodikarischen VVR wahr. Weiter werden die Anhörungsrechte des kodikarischen VVR im Kontext von Berufung und ggf. Abberufung des Diözesanökomen durch den DKStR ausgeübt.

Eine weitere Änderung betrifft die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Diözesankirchensteuerrates. Nach § 104 SynO gehören dem Diözesankirchensteuerrat an:

- zehn von den gewählten Mandatsträgern des Diözesansynodalrates gewählte Mitglieder,
- als geborene Mitglieder kraft Amtes der Generalvikar, der Justitiar des Bistums und der Finanzdezernent, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt,
- hinzu kommen zwei weitere Mitglieder der Finanzkammer, die vom Bischof auf Vorschlag der Finanzkammer berufen werden,
- sodann drei weitere Mitglieder, die von den vorgenannten Personen, d. h. den vom Diözesansynodalrat gewählten, den Mitgliedern kraft Amtes wie den durch den Bischof aus der Finanzkammer berufenen Mitgliedern hinzugewählt werden, die allerdings nicht im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen dürfen.

Obschon an der Mitgliedschaft des Finanzdezernenten des Bischöflichen Ordinariates festgehalten wird, erfolgt eine Änderung dahingehend, dass dem Finanzdezernenten, der auch Geschäftsführer des Diözesankirchensteuerrates ist, lediglich beratende Stimme zukommt. Dies unterscheidet den Finanzdezernenten von den anderen Amtsträgern der Diözesankurie, die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind, namentlich den Generalvikar, den Justitiar, wie den zwei weiteren Mitgliedern der Finanzkammer, die vom Diözesanbischof auf Vorschlag der Finanzkammer berufen werden.¹²⁵ Berücksichtigt man die sonstige Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates nach § 104 SynO, erhöht sich mit dem Verlust des entscheidenden Stimmrechts für den Finanzdezernenten das Gewicht der Stimmen der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates.

Zu den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sind der Bischof und der Präsident der Diözesanversammlung einzuladen.

¹²⁵ Vgl. hierzu Art. 3 Abs. 1 Buchst. a), wodurch § 104 Abs. 1 Buchst. b SynO wird wie folgt neu gefasst wurde: „als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar, der Justitiar des Bistums und der Finanzdezernent, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt“.

4.3 Konsultorenkollegium (wahrgenommen durch das Domkapitel)

Obschon das Domkapitel als solches nicht zur Diözesankurie gehört, ist an dieser Stelle aufgrund der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC¹²⁶, wonach die Aufgaben des im CIC vorgesehenen Konsultorenkollegiums durch das Domkapitel wahrgenommen werden, eine Befassung angezeigt.

Der umfassenden Reform der diözesanen Vermögensverwaltung ging eine Änderung der Statuten des Limburger Domkapitels voraus, die nach Beschluss des Limburger Domkapitels vom 17. Juli 2014 am 19. September 2014 gemäß c. 505 CIC durch den Apostolischen Administrator des Bistums Limburg gebilligt wurde. Die Änderung der Kapitelsstatuten führte zu einer ausdrücklichen Unterscheidung und Benennung der Aufgaben, die das Domkapitel in eigener Sache und in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt und wurde bei der Anfang 2015 erfolgten Neufassung der Kapitelsstatuten berücksichtigt.

„Wenn das Kapitel Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt, steht ihm der Diözesanbischof bzw. der Diözesanadministrator vor (vgl. c. 502 § 2 CIC), der sich bei seiner Verhinderung nur durch den Generalvikar vertreten lassen kann. Wenn der Generalvikar dem Kapitel angehört, übt er in diesem Fall kein Stimmrecht aus. Der Diözesanbischof bzw. der Diözesanadministrator lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Er beteiligt sich nicht an den Abstimmungen“ (§ 18 Abs. 2 Statuten DK).

Die hier gegebene Festlegung der Vertretungsmöglichkeit des Bischofs in der Wahrnehmung der Präsidialrechte im Konsultorenkollegium auf den Generalvikar führt dazu, dass in diesem Vertretungsfall ein dem Domkapitel angehörender Generalvikar kein Stimmrecht hat (vgl. § 18 Abs. 2 der Statuten des Limburger Domkapitels), was bereits im Zusammenhang weiterer Abwesenheiten leicht zur Beschlussunfähigkeit des Konsultorenkollegiums führen kann. Weiter ist diese Festlegung der Vertretungsmöglichkeit auf den Generalvikar aus der Sache nicht geboten. Zielführender dürfte es sein, bei einer künftigen Anpassung der Kapitelstatuten diese Festlegung aufzugeben oder gleich die aus der Sache gebotene Regelung zu treffen, dass der Diözesanökonom in vermögensrechtlichen Fragestellungen mit der Wahrnehmung der Präsidialrechte im Konsultorenkollegium betraut wird.

¹²⁶ C. 502 § 3 CIC lautet: „Episcoporum conferentia statuere potest ut munera collegii consultorum capitulo cathedrali committantur.“ Für die diesbezüglich geltende Partikularnorm vgl. den Abdruck im Amtsblatt Limburg 1996, 1-4, hier: 2: „Mit Rücksicht auf die bereits konkordatsrechtlich dem Domkapitel zugewiesenen Aufgaben überträgt die Deutsche Bischofskonferenz gemäß c. 502 § 3 CIC die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel.“

Die gegenwärtige Zusammensetzung des die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnehmenden Limburger Domkapitels sieht wie folgt aus:

Domdekan: Weihbischof Dr. Löhr, Bischofsvikar für die Ökumene, Bischofsvikar für Orden und Geistliche Gemeinschaften

Residierende Domkapitulare:

- Generalvikar Wolfgang Rösch,
- Personaldezernent Georg Franz,
- Bischofsvikar und Regens Dr. Christof May,
- Dompfarrer Gereon Rehberg (zugleich Bußkanoniker).

Nichtresidierender Domkapitular: Dr. Johannes zu Eltz, als Pfarrer von St. Bartholomäus Frankfurt, Stadtdekan von Frankfurt und Bischöflicher Kommissar in Frankfurt.

Weiterer nichtresidierender Domkapitular: Dr. Wolfgang Pax, Bischofsvikar für den Synodalen Bereich und Leiter des Kommissariates der Kath. Bischöfe im Land Hessen.

An dieser Stelle soll keine Prognose gewagt werden, ob die aktuell in vielen deutschen Diözesen feststellbare Aufmerksamkeit für das kirchliche Vermögensrecht und das greifbare Bemühen um Herstellung größerer Transparenz in der weiteren Folge dazu führen wird, dass es zu einer Aufhebung oder doch wenigstens kritischen Inblicknahme der Partikularnorm der deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC kommt, durch die die Aufgaben des Konsultorenkollegiums den jeweiligen Kathedralkapiteln übertragen sind. Angesichts des Umstandes, dass die Mitglieder der Domkapitel in nicht wenigen Fällen als leitende Mitarbeiter der Diözesankurie an der Vorbereitung von Rechtsgeschäften beteiligt sind, die zur Befassung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums führen, wäre eine Aufhebung dieser Partikularnorm allerdings konsequent, um die hier gegebene unzulässige Selbstbeaufsichtigung zu beenden¹²⁷. Gerade kleinere, d. h. eine geringere Anzahl stimmberechtigter Kapitulare umfassende Domkapitel wie etwa das Limburger Domkapitel, werden dem vermögensrechtlich gebotenen Beispiel des Erzbistums Köln nicht folgen können, wonach diejenigen Mitglieder des Domkapitels, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft betraut waren, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen¹²⁸.

¹²⁷ Vgl. Rüdiger ALTHAUS, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland - oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC. In: Elmar GÜTHOFF / Stephan HAERING (Hrsg.), *Ius quia iustum*. Festschrift für Helmuth PREE zum 65. Geburtstag, hg. von Elmar GÜTHOFF und Stephan HAERING, Berlin 2015, S. 699-718, hier: S. 712.

¹²⁸ Vgl. § 4 der Statuten des Kölner Metropolitankapitels vom 1. Januar 2010: <http://www.koelner-dom.de/index.php?id=19251> (eingesehen am 08.05.2020). Ob die Übertragung freiwerdender Kanonikate an außerhalb der Kurie tätige Priester ein tauglicher Beitrag zur Abmilderung der Problematik von kurialer Vorbefassung und Beispruchsrecht sein kann, soll hier nicht näher ausgeleuchtet werden. Denkbar erscheint auch, dass die Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf zwei Gremien aufgeteilt

5. Bleibende Desiderate aus der Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung, laufendes Transformationsprogramm und Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“

Im Zusammenhang des kurialen wie synodalen Beratungsgangs hin auf das zum 01.04.2016 in Kraft gesetzten Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg richtete sich das Augenmerk hinsichtlich der neu vorgesehenen Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates zunächst und weitgehend auf die Kompetenzen, die diesem neu eingerichteten innerkurialen Gremium sinnvollerweise zukommen sollten. Vergleichsweise spät wurde aber auch die Frage der Zusammensetzung der Finanzkammer gestellt. Bei der Diskussion der verschiedenen Optionen wurde recht bald deutlich, dass es sich hierbei um eine weitergehende Fragestellung handelt, die Aufbau und Zuständigkeiten in der Diözesankurie betrifft und damit deutlich über die Thematik der Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung hinausgreift. Von daher war es nur konsequent, dass solch umfassende Strukturfragen wie die Kammerstruktur des Bischöflichen Ordinariates, nicht gleichsam auf der „Zielgeraden“ des der diözesanen Vermögensverwaltung gewidmeten Beratungs- und Reformvorhabens auch noch mitentschieden wurden. Im Ergebnis hat sich der Apostolische Administrator die Empfehlung des Diözesansynodalrates zu eigen gemacht und einerseits verfügt, dass die Zusammensetzung der neuen Finanzkammer der früheren Verwaltungskammer entspricht. Andererseits hat der Diözesansynodalrat angeregt, „gemeinsam mit dem neuen Bischof von Limburg die Organisationsstrukturen im Bischöflichen Ordinariat inklusive der kurialen Organe daraufhin zu überprüfen, ob sie den angestrebten Verbesserungen in den fünf mehrfach benannten Handlungsfeldern Leitungs- und Unternehmenskultur, Intensivierung der Personalförderung und -betreuung, strukturelle Transparenz, Kommunikation sowie partizipative Vorbereitung von Leitungsentscheidungen dienen.“¹²⁹ Gewiss wird in diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmen sein, ob der Generalvikar weiterhin Vorsitzender nahezu aller kurialer Substrukturen sein muss. Es erscheint denkbar, dass zahlreiche Zuständigkeiten an die fachlich Zuständigen delegiert werden, um so zu einer wirksamen Entlastung des Generalvikars zu kommen.

werden, wie dies verschiedentlich auch mit Blick auf die Aufgaben des kodikarischen Vermögensverwaltungsrates der Fall ist, vgl. *Sobbeck/ Platen*, Gesetz (Anm. 89), 196ff. So könnte daran gedacht werden, die für den Fall der Sedisvakanz dem Konsultorenkollegium zukommenden Aufgaben dem Kathedralkapitel zuzuweisen, während die vermögensrechtlichen Beispruchsrechte einem nach c. 502 § 1 CIC bestimmten Konsultorenkollegium zugeordnet werden könnten. Eine solche Vorgehensweise liefe dann nicht auf eine Aufhebung, sondern eine Modifikation der Partikularnorm zu c. 502 § 3 CIC hinaus.

¹²⁹ Zitiert nach: <https://finanzen.bistumlimburg.de/beitrag/dioezesane-vermoegensverwaltung-1/> (eingesehen am 08.05.2020).

Nimmt man die Auffassung der Dezentenkonferenz als dem innerkurialen Leitungsgremium ernst, müsste es im Zuge dieser Revision der Struktur zudem dazu kommen, dass der Dezentenkonferenz die aktuell der Finanzkammer zugewiesenen haushaltsrechtlichen Kompetenzen zukommen. Mit einer veränderten Zusammensetzung der Finanzkammer wird es nicht getan sein. In die Richtung einer verstärkten Berücksichtigung der Dezentenkonferenz geht bereits die unter dem Datum 28. April 2020 durch den Finanzdezernenten erlassene „Richtlinie gemäß § 32 i. V. m. § 31 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) betreffend erwartete wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie (HOBL-Richtlinie Corona“¹³⁰, in der unter Berücksichtigung eines Zustimmungsvorbehalts des Finanzdezernenten Beratung und Beschlussfassung von Vorgängen im Zusammenhang der für das Bistum Limburg eingeführten sog. Haushaltsdisziplin der Dezentenkonferenz zugewiesen werden, einschließlich der Aufstellung eines Berichtswesens an die Dezentenkonferenz. Möglicherweise ist hier der Ansatzpunkt der Neuordnung der innerkurialen Haushaltszuständigkeiten zu erkennen.

Mit Blick auf eine künftig veränderte Gestalt der Diözesankurie des Bistums Limburg ist neben den noch offenen Desideraten aus der Neuordnung der diözesanen Vermögensverwaltung das aktuell laufende Transformationsprogramm zu nennen, das im Rahmen des von Bischof Dr. Georg Bätzing initiierten Basisprozesses der Kirchenentwicklung der organisationalen Ermöglichung eines Kulturwandels dient. Der Kulturwandel ist insbesondere durch das Einüben der Grundhaltungen von Kirchenentwicklung initiiert. Kulturwandel wird insbesondere sichtbar anhand (auch) struktureller Entwicklungen in den Themen:

- Mittlere Ebene,
- Innovative Kommunikation,
- Leitungshandeln,
- Aufbau und Abläufe im Bischöflichen Ordinariat und
- Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse.

Und schließlich ist mit Blick auf künftige Änderungen der Leitungs- und Aufbaustruktur des Bischöflichen Ordinariates Limburg das durch den Bischof von Limburg und die Präsidentin der Limburger Diözesanversammlung im Nachgang zur sog. MHG-Studie gemeinsam in Auftrag gegebene Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ zu berücksichtigen. In neun Teilprojekten wird hierbei verschiedenen Fragestellungen nachgegangen, wobei insbesondere durch die Teilprojekte 5 (Klerikalismus / Machtmissbrauch), 6 (Die Rolle von Frauen und Männern in der Kirche / Gleichberechtigung) und 8 (Gewaltenunterscheidung/kirchenrechtliche

¹³⁰ Vgl. Az. 603F/50873/20/02/1.

Konsequenzen)¹³¹ konkrete Vorschläge für einen veränderten Aufbau und veränderte Abläufe im Bischöflichen Ordinariat zu erwarten sind.

¹³¹ Für eine nähere Orientierung über das Gesamtprojekt und die Aufgabenstellungen der eingesetzten Teilprojekt vgl. das Zentrale Planungsdokument (https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/missbrauch/Zentrales_Dokument_Projektplanung.pdf) (eingesehen am 08.05.2020).